

## Landesfürst und Stände in der Krise von 1519 bis 1523

Ein Forschungsbericht als Diskussionsbeitrag

Von BERTHOLD SUTTER

Forschungsrichtungen werden, von Zeitströmungen abgesehen, zumeist von Hinneigungen zu einer bestimmten Epoche und persönlichem Interesse bestimmt, das allerdings oft erst geweckt werden muß, um es in den Dienst von großen Forschungsvorhaben stellen zu können, die ein einzelner niemals zu bewältigen vermöchte.

Zu diesen großen Vorhaben gehört die Edition der Steiermärkischen Landtagsakten, ein Unternehmen, das die Historische Landeskommission bereits bei ihrer Gründung im Jahre 1892 bei Aufzählung ihrer wissenschaftlichen Aufgaben an die erste Stelle reihte. Trotz Widrigkeiten unterschiedlichster Art liegt der den Zeitraum von 1396 bis 1493 umfassende erste Teil der „ältesten steirischen Landtagsakten“ in der zweibändigen Bearbeitung von *Burkhard Seuffert* und *Gottfriede Kogler* seit rund drei Jahrzehnten vor.<sup>1</sup>

Seit 1. Februar 1975 – und das ist eine lange Zeit – wird, allerdings mit Unterbrechungen, an der den Zeitraum von 1519 bis 1637 umfassenden Abteilung der Landtagsakten gearbeitet.<sup>2</sup> Allererste Voraussetzung für die Edition ist eine wissenschaftliche Aufbereitung und Aufarbeitung der sich in ihrem Zusammenhang ergebenden Probleme. Die Schwierigkeit liegt im konkreten Falle bei den unterschiedlichen Ebenen, die beachtet werden müssen, denn zu dem üblichen, mehr oder minder spannungsgeladenen oder harmonisierenden dualistischen Verhältnis des Landesherrn zu den Ständen seines Fürstentums tritt als zusätzliche Komponente die Ebene der Interaktion der verschiedenen, jedoch von dem einen Landesfürsten regierten Länder mit ihren wenigen gemeinsamen und ihren vielen divergierenden Interessen, wobei das Bemühen des gemeinsamen Landesfürsten – und dies ist die nächste der zu beachtenden Ebenen – seinerseits dahin geht, die Länder – soweit der Grundsatz des „divide et impera“ ihm dies vorteilhaft erscheinen läßt – zu

<sup>1</sup> Die ältesten steirischen Landtagsakten 1396–1519. 1. Teil: 1396–1452; 2. Teil: 1452–1493. Bearbeitet von B. Seuffert – G. Kogler. Graz 1953–1958 (Quellen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Stmk.; 3, 4).

<sup>2</sup> Zur Bedeutung der Landtagsakten als unentbehrliche historische Quelle zur Erforschung der Geschichte des Landes und zum Stand der Vorarbeiten B. Sutter: Steirische Landtagsakten (1519–1637). In: XXI. Bericht der Historischen Landeskommission für Steiermark über die 15. Geschäftsperiode (1977–1981). Graz 1982, S. 87–91; XXII. Bericht . . . über die 16. Geschäftsperiode (1982–1986). Graz 1988, S. 97–101.

gemeinsamem Handeln zusammenzufassen, und zwar im Hinblick auf die Landesdefension, die Abwehr der existenzbedrohenden Türkenangriffe, aber auch im Hinblick auf wirtschaftliche Probleme, deren Lösung eine Gemeinsamkeit erheischen.

Aber damit nicht genug. Es gibt noch eine, gleichsam dem allen übergeordnete Ebene, die schon deshalb nicht übersehen werden darf, weil in diesem Bereich letzte Entscheidungen fielen. Es ist die Ebene des dynastiebezogenen Handelns, der Versuche, interne Vereinbarungen zu finden, die dem übergeordneten Interesse der Casa de Austria als Gesamtdynastie entsprachen.

In der Verschiedenartigkeit der einzelnen, sich überschneidenden und ineinander verzahnten Ebenen liegen die Schwierigkeiten, aber auch der Anreiz, sich mit dem Problem „Landesfürst und Stände“ vor allem in der Zeit nach dem Tod Maximilians I. zu befassen.

Manches an Vorarbeiten ist nach und nach geschehen, so von *Burkhard Seuffert*, der seinen Untersuchungen nur keinen sehr glücklichen Namen gab.<sup>3</sup> Einen wesentlichen Schritt setzte *Wolfgang Sittig* mit seiner im Sommer 1938 abgeschlossenen, leider erst 1982 im Druck unter dem Titel „Landstände und Landesfürstentum“ veröffentlichten „Hausarbeit für die Staatsprüfung des Instituts für österreichische Geschichtsforschung“.<sup>4</sup> Ist auch die sogenannte Dualismuskonzeption in den beiden letzten Jahrzehnten in eine andere Richtung gegangen, für jeden Historiker, der über landständische Verwaltung und Verwaltungsstrukturen arbeitet, sind *Sittigs* grundlegende Forschungen unentbehrlich.

Unmittelbar aus den Vorarbeiten für die Landtagsakten erwuchs die Arbeit von GÜNTHER R. BURKERT „Landesfürst und Stände“, die 1985 an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Karl-Franzens-Universität als Habilitationsschrift zur Erlangung der Lehrbefugnis für das Fach „Österreichische Geschichte“ vorgelegt, die für den Druck ergänzt, wesentlich erweitert und überarbeitet wurde und mit der die Historische Landeskommission eine neue Reihe eröffnete, die ausschließlich „Forschungen und Darstellungen zur Geschichte des Steiermärkischen Landtages“ gewidmet sein soll.<sup>5</sup> Diese in vorbildlicher Weise auf intensiver Quellensuche und breiter Quellenbasis gearbeitete Untersuchung von hoher wissenschaftlicher Qualität sei hier in kritischer Auseinandersetzung mit ihr vorgestellt.

Die durch den Tod Kaiser Maximilians I. entstandene Situation ist auf ständischer Seite recht unterschiedlich bewertet worden. Die Spannweite reichte von Loyalität bis zur Fehleinschätzung seitens einer radikalen Gruppe, die meinte, es sei die Stunde für politische Veränderung und für einen Umsturz der Machtverhältnisse zugunsten der Stände gekommen, und die nicht erkannte, daß gemäßigte Forderungen, sofern sie von Einigkeit getragen worden wären, eher Aussicht auf Erfolg gehabt und den Ständen – auf Dauer gesehen – insgesamt mehr eingebracht hätten. Die Durchschaubarkeit der politischen Lage wurde zusätzlich dadurch erschwert, daß die Schritte der beiden testamentarisch als Erben berufenen Enkel Maximilians nicht

abschätzbar waren und zudem Karl, der ältere der beiden Brüder, von Sorgen ganz anderer Art bedrängt wurde. Maximilian I. war, so gesehen, zur Unzeit gestorben. B. spricht vom „Chaotischen dieser Zeit“, das die politisch Handelnden auf allen Ebenen überfordert habe.

Das in seinem einleitenden Abschnitt abgelegte Bekenntnis zur erzählenden Geschichtsschreibung darf nicht falsche Erwartungen wecken. Es geht nicht um eine geschlossene, breit angelegte erzählende Darstellung, in der die Geschichte der österreichischen Erblande im ersten Jahrzehnt nach dem Tode Maximilians I. behandelt wird. Der Gefahr, es könnten falsche Gewichtungen dadurch entstehen, „daß bereits Erforschtes kurz eingeflochten, Neues aber breit dargestellt“ werde, ist sich B. bewußt. Trotzdem war der gewählte Weg richtig, denn es handelt sich um eine „quellenkritische Untersuchung“, die von einer zentralen Fragestellung ihren Ausgang nahm. Lediglich durch die Bevorzugung von Details gegenüber einer zusammenfassenden Darstellung der Geschehnisse ist es möglich, die Forschung, und sei es nur schrittweise, tiefer zu treiben. Wer sich einen allgemeinen Überblick verschaffen will, greife zu den Arbeiten von *Alphons Lhotsky* und *Wilhelm Bauer* sowie zu dem leider an entlegener Stelle publizierten Aufsatz von *Viktor von Kraus*.<sup>6</sup>

Der Historiker, dem die Materie vertraut ist, wird erkennen, wo durch B. bisherige Forschungsergebnisse ergänzt oder korrigiert werden konnten, wo eine neue Sicht an die Stelle der bisherigen treten muß und wo klärende Diskussionen einzusetzen haben, die auf Grund der vorgegebenen Quelleninterpretation auf hohem Niveau zu führen sein werden. Manches, als Anregung gedacht, verdient, daß die Forschung es aufgreift und weiterverfolgt. Aus dem methodischen Ansatz, der Mitarbeit an der Edition der steirischen Landtagsakten und der gründlichen Quellenkenntnis ergab sich noch eine Konsequenz, nämlich die Verpflichtung gegenüber dem gesammelten Quellenmaterial, dieses vielfach direkt sprechen zu lassen und es unmittelbar zur Aufhellung der komplexen Abläufe und Zusammenhänge einzusetzen. Nun hat die Forschung sich in jüngerer Zeit – aus recht unterschiedlichen Gründen – eingehend mit den Formen des frühmodernen Staates, und in diesem Kontext mit dem Ständewesen, befaßt. Im Zuge ihrer Bemühungen haben Vertreter der Staatsrechtslehre und anderer juristischer Fächer sowie vor allem der theoretischen Sozialwissenschaften, die fachimmanent zu Generalisierungen tendieren, theoretische Modelle erarbeitet, die auf die zeitgenössische Geschichtswissenschaft eine nicht zu unterschätzende Faszination auszuüben vermocht haben. Die Versuchung, diesem Beispiel zu folgen und ein theoretisches Modell zu konstruieren, ist groß. Der Historiker hat jedoch – nicht nur aus der Sicht der Steirischen Landtagshandlungen – die Verpflichtung, im Falle jedes einzelnen Territoriums von den Quellen, den konkreten Gegebenheiten und den tatsächlichen machtpolitischen Fakten auszugehen und erst nach dieser mühevollen und zeitraubenden Arbeit sich um Vergleichung zu bemühen, deren Ziel es sein muß, Differenzierungen, und mögen sie noch so fein sein, aufzuzeigen und festzuhalten. Sie wegzuwischen, nur damit

<sup>3</sup> B. Seuffert: *Drei Register aus den Jahren 1478–1519. Untersuchungen zu Politik, Verwaltung und Recht des Reiches, besonders des deutschen Südostens.* Innsbruck 1934.

<sup>4</sup> W. Sittig: *Landstände und Landesfürstentum. Eine Krisenzeit als Anstoß für die Entwicklung der steirischen landständischen Verwaltung.* Graz 1982 (Veröffentl. Stmk. Landesarchiv; 13).

<sup>5</sup> G. R. Burkert: *Landesfürst und Stände. Karl V., Ferdinand I. und die österreichischen Erbländer im Ringen um Gesamtstaat und Landesinteressen.* Graz 1987 (Forschungen und Darstellungen zur Geschichte des Steierm. Landtages; 1).

<sup>6</sup> A. Lhotsky: *Das Zeitalter des Hauses Österreich. Die ersten Jahre der Regierung Ferdinands I. in Österreich (1520–1527).* Wien 1971 (Veröffentlichungen der Kommission für Geschichte Österreichs; 4) – W. Bauer: *Die Anfänge Ferdinands I.* Wien–Leipzig 1907. – V. v. Kraus: *Zur Geschichte Österreichs unter Ferdinand I. 1519–22. Ein Bild ständischer Parteikämpfe.* In: *Jb. Leopoldstädter Communal-Real- und Obergymnasiums in Wien* 9, 1873, S. 1–114; I-XXXIII. – Zusammenfassend B. Sutter: *Ferdinand I. (1503–1564). Der Versuch einer Würdigung.* Einleitung zu: *Franz Bernhard von Buchholtz: Geschichte der Regierung Ferdinands des Ersten.* Nachdruck. 1. Bd., Graz 1971, S. 1\*–266\*.

die Einheitlichkeit eines konstruierten Modells gerettet werden kann, darf der Historiker nicht.

Insgesamt zeigt der überblicksartige Bericht zur Forschungslage, den B. bietet, daß die „spezielle“ österreichische Ständeforschung viel aufzuholen hätte, was nicht nur für das 16. Jahrhundert gilt. Über die Bedeutung der Stände im Zeitalter des Absolutismus wird man erst dann fundierte Aussagen treffen können, wenn diese Frage nicht allein aus der bisher fast ausschließlich dominierenden Sicht der zentralistischen und nach Allmacht strebenden Staatsgewalt, sondern auch aus jener der Stände – auf Grund der bisher kaum beachteten landschaftlichen Quellen – aufgearbeitet sein wird. Vor allem wird komparativ über die engen Grenzen der Steiermark geblickt werden müssen. Was hier immer noch der Gegenreformation angelastet wird, hat sich ebenso in Ländern vollzogen, in denen es eine solche nicht gegeben hat. So sei nur auf die hessischen Landstände und auf den „großen Vergleich“ verwiesen, der zwischen der Ritterschaft und dem Fürsten am 2. Oktober 1655 geschlossen wurde und mit dem die Kampfhaltung der hessischen Stände gegenüber dem Landesfürsten erlosch, an deren Stelle eine Unterordnung unter den Willen des Fürsten trat, die „in diesem Ausmaß erstaunlich und im Hinblick auf die Folgen einmalig“ war.<sup>7</sup>

Die eigentliche Arbeit setzt bei B. mit dem für viele letztlich überraschenden Tod Maximilians I. und den ersten Reaktionen auf diesen ein. Bisher nicht verwertete, an Herzog Wilhelm IV. von Bayern gerichtete Briefe sowie dessen Schreiben an den kaiserlichen Testamentvollstrecker lassen Unsicherheit und Ratlosigkeit erkennen. Gegen das kaiserliche Testament und seinen Zusatz wurden durch die unglückliche Art seiner Präsentation sofort Zweifel und formale Bedenken erhoben. Im überlieferten Original, das Kardinal Matthäus Lang sicherstellte und das über seinen Schwiegenerneffen Erasmus von Trautmannsdorf in die Steiermark und schließlich in das Steiermärkische Landesarchiv kam, fehlt ja auch der Zusatz, in welchem, wie *Hermann Wiesflecker* zu zeigen vermocht hat, der todkranke Kaiser in völliger Übereinstimmung mit den Vereinbarungen des Innsbrucker Generallandtages verfügte, daß alle Hofräte als Ländervertreter, wie sie auf dem Innsbrucker Landtag eingesetzt „worden seien, weiter im Amt verbleiben und bis zum Eintreffen des neuen Landesfürsten die Geschäfte führen“ sollten. So ständefreundlich dieser Nachtrag an sich war, Testament und Nachtrag haben „zu vielerlei Irrungen und Wirrungen“ geführt.<sup>8</sup> Letztlich ging es jedoch gar nicht um die Frage, ob der Zusatz dem sterbenden Kaiser unterschoben worden war oder nicht, sondern um die reale Macht, die einerseits von den Hofräten, andererseits von den Ständen unmittelbar selbst in Anspruch genommen wurde. Wäre es diesen gelungen, Herrschaft und Regierung während des Interregnums in vollem Umfang zu übernehmen und unbestritten auszuüben, wäre ihre politische Position gegenüber den neuen Erb-

herren bei den Verhandlungen, die den Erbhuldigungen vorausgingen, eine unvergleichlich andere gewesen.

Bedingt durch den Ablauf der Geschehnisse waren das erste Eingreifen Karls, seine ersten Kontakte mit den Landeshauptleuten der österreichischen Erblande, seine ersten Schreiben und Maßnahmen sowie der entscheidende Einfluß zu behandeln, den Margarethe, die staatsmännisch so kluge Tochter Maximilians I., durch die interimistische Übernahme der Regierungsgeschäfte erlangte.

Auf der Gegenseite bestand, mehr oder minder ausgeprägt, der Wunsch, einheitlich vorzugehen. Kurzfristig haben damals die Steirer, die über ausgezeichnete Informationen verfügten, innerhalb der niederösterreichischen Ländergruppe eine dominierende Stellung erlangt. So ging die Initiative für eine von allen Erbländern zu beschickende Zusammenkunft von den Steirern aus, die an sich mit Österreich ob der Enns kaum direkten Kontakt hatten, die jedoch angesichts der schwierigen politischen Situation insofern staatsmännisch dachten, als sie bereit waren, den zwischen den beiden Ländern seit langem bestehenden Rang- und Präzedenzstreit vorerst zurückzustellen. Fraglich war, ob der geplante Ausschußlandtag den Tirolern anzuzeigen sei und diese dazu eingeladen werden sollten. Hier schon zeigt sich, wie gering die politischen Beziehungen zwischen der aus den fünf Herzogtümern Österreich unter der Enns, Österreich ob der Enns, Steiermark, Kärnten und Krain bestehenden niederösterreichischen Ländergruppe einerseits und Tirol andererseits gewesen sind. 1519 fehlte es zwar nicht an der Einsicht, daß wenigstens die vier Länder Steyer, Kärnten, Krain und die gefürstete Grafschaft Tirol, nachdem sie aneinandergrenzen, verpflichtet wären, gemeinsam vorzugehen und sich brüderlich und treulich mit Rat und Tat beizustehen, wohl aber an jenen Männern, die bereit und imstande gewesen wären, solche Ideen zu realisieren.

Nach dem Tod Maximilians I. wurden die Landtage der Reihe versammelt. Der vom Regiment nach Wien einberufene Landtag des Landes Österreich unter der Enns trat am 28. Jänner 1519 zusammen. Ihn durch persönliche Anwesenheit zu beeinflussen, war das Regiment bestrebt. In Wien hatte ihm zwar am 14. Jänner der Bürgermeister mit etlichen Räten den auf Grund des kaiserlichen Testaments geforderten Treueid geleistet, doch die von Dr. Martin Siebenbürger geführte Opposition wählte schon am Tag hernach einen Ausschuß, der durch die Zahl seiner Mitglieder den Argwohn der loyalen Stadträte erregte. Die Führer der rasch zu einer revolutionären Bewegung werdenden Opposition haben nicht nur jedes politische Augenmaß, sondern auch die Herrschaft über den Pöbel verloren, der am 8. September 1519 ins Stift Klosterneuburg eindrang und den silbernen Reliquienschrein raubte, den Kaiser Friedrich III. für die Gebeine Leopolds III. hatte anfertigen lassen.

Beim erwähnten Wiener Landtag – noch lag die Leiche des toten Kaisers im Dom zu St. Stephan aufgebahrt – brachen, nachdem die Wiener Aktivisten die Verbindung mit Mitgliedern des Landtages aufgenommen hatten, die Gegensätze offen aus. Als nach Verlesung des Zusatzes zum kaiserlichen Testament oppositionelle Mitglieder der Landschaft nicht unberechtigt Einsicht in das Dokument verlangten, wurde dieses Begehren von den anwesenden Testamentvollstreckern abgelehnt, die sich weigerten, das Schriftstück vorzulegen. Über dem Angebot des Regiments, sich durch einen ständischen Beirat zu erweitern, zerbrach der Landtag, indem „der überwiegende Teil der Ritterschaft und der kleinere Teil der Herren sowie der Städte jegliche Unterstützung des alten Regiments“ ablehnten. Eigenmächtig wurden auf Grund einer rasch ausgearbeiteten „Landesordnung“ eine neue, vierundsechzigköpfige Regierung und zur Erledigung der laufenden Geschäfte ein

<sup>7</sup> Cf. K. E. Demant: Die hessischen Landstände im Zeitalter des Frühabsolutismus. In: Hessisches Jahrbuch Landesgeschichte 15, 1965, S. 38–108. – Ders.: Die Hessischen Landstände nach dem 30jährigen Krieg. In: Ständische Vertretungen in Europa im 17. und 18. Jahrhundert. Hrsg. v. Dietrich Gerhard. Göttingen 1969 (Veröffentl. Max-Planck-Instituts Geschichte; 27), S. 162–182; hier 163. – Cf. dazu F. L. Carsten: Die Ursachen des Niederganges der Deutschen Landstände. In: Histor. Zeitschr. 192, 1961, S. 273–281.

<sup>8</sup> H. Wiesflecker: Kaiser Maximilian I. Das Reich, Österreich und Europa an der Wende zur Neuzeit. 4. Bd., Wien 1981, S. 420–432; hier 428. – E. Zimmermann: Das Testament Maximilians I. Ungedr. Diss. Phil. Fak. Univ. Graz 1949.

sechzehnköpfiger Ausschuß gewählt. Während die Mitglieder des alten Regimentes – zwei ausgenommen – nach Wiener Neustadt flüchteten, trat das neue Regiment immer selbstsicherer und selbstbewußter auf. Siebenbürger begann – wie *Alphons Lhotsky* es formulierte<sup>9</sup> – „geradezu eine Art Diktatur zu üben“. Nicht nur, daß damit die Grenzen der politischen Vernunft verlassen wurden, auch die zu erstrebende Einheit im Vorgehen der Erblände erlitt damit schweren Schaden.

Dem im Staatsarchiv zu Laibach (Ljubljana) liegenden „Copeybuch 1“ ist die geraffte Darstellung des niederösterreichischen Regiments der für die Zukunft des Landes entscheidenden Ereignisse entnommen, eine subjektive Darstellung, die durch objektive Quellen ergänzt und damit berichtigt werden konnte. Unter diesen wiederum ist die „Neue Landesordnung“ wesentlich, die im Oberösterreichischen Landesarchiv Linz aufgefunden wurde.

Gerade in Österreich ob der Enns hat das Regiment, das die Landschaft einen Ausschuß zu benennen bat, um mit diesem der Notdurft nach Ratschlag pflegen zu können, vor „inwendiger“ Uneinigkeit und Irrsal gewarnt. Es ging hier sowie in den anderen Ländern primär um die Verteidigungsbereitschaft, um die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung sowie der landesfürstlichen Rechte, die Jagd inbegriffen, die von der Bauernschaft angetastet wurde, indem sie eigenwillig das Wildbret fällte.

Auf Grund günstiger Quellenlage sind wir über den Krainer Landtag, der am 31. Jänner 1519 zusammentrat, sowie über die unmittelbaren Sorgen dieser Landschaft gut unterrichtet. Nach Beendigung des Landtages hat die Krainer Landschaft die steirischen Stände informiert. Das enge, wenn auch mitunter getrübte Verhältnis zwischen Krain und der Steiermark war für den so notwendigen Zusammenhalt der drei innerösterreichischen Lande ein entscheidender Faktor, nachdem sich das von den Türken seit 1483 verschonte und niemals mehr heimgesuchte Kärnten gegenüber den beiden anderen Ländern vielfach reserviert verhielt.

In der Steiermark war, als die Todesnachricht eintraf, noch der im Namen Maximilians berufene Landtag versammelt, der mit seinen Beratungen am 12. Jänner 1519 begonnen hatte. Der bisherigen Hauptquelle zu diesem Landtag, der beschönigenden Rechtfertigung der Landschaft vom Sebastians-Landtag 1520, sind die aufschlußreichen Krainer Quellen gegenüberzustellen. Damit ist für das, was bereits bei *Burkhard Seuffert* anklang und von *Karl Eder* aus guten Gründen, ohne daß er noch einen Beweis besessen hätte, vermutet wurde,<sup>10</sup> der Beleg erbracht. Der Jänner-Landtag 1519 muß, was bisher in der Literatur – *Karl Eder* und *Wolfgang Sittig* ausgenommen – nicht geschah,<sup>11</sup> klar vom anschließenden, vom Niederösterreichischen Regiment ausgeschriebenen Lichtmeß-Landtag geschieden werden, für den ebenfalls neue Quellen erschlossen wurden. Auch hier werden die Erfordernisse

des Landes greifbar: Rüstung gegen den Feind, Regelung der Gerichtsbarkeit bis zur Erbhuldigung, Maßnahmen gegen Straßenräuberei und Heckenreiter, die Dringlichkeit eines endgültigen Friedens mit Venedig und brüderliche Einigkeit mit Böhmen, Ungarn und Polen sowie das Problem Jagd, das auch hier wegen seiner Dringlichkeit zur Behandlung kam. Die Kontakte der steirischen Stände zu den anderen Landschaften sowie das diplomatisch kluge, durchaus loyale Verhalten Dietrichsteins gegenüber den Erbherren werden aus dem schon erwähnten Krainer „Copeybuch 1“ ersichtlich, dessen vollständige Edition ein vordringliches Anliegen sein mußte.

Auch beim Kärntner Landtag, der für den 5. Februar 1519 einberufen worden war, treten die Realitäten in den Vordergrund: das Versprechen, nunmehr im Angedenken an den toten Maximilian endlich die am Innsbrucker Ausschußlandtag 1518 versprochenen Steuern zu zahlen, sowie Fragen der Rüstung und des landesfürstlichen Kammergutes.

Der Informationsfluß zwischen den einzelnen Landschaften ist in dieser ersten Phase nach des Kaisers Tod ein vielfältiger gewesen. Die Tiroler Stände suchten Rat bei den Kärntnern, diese wiederum teilten den Krainern und – wenn auch mit Auslassungen – den Steirern den Inhalt des Tiroler Schreibens mit, während andererseits das Regiment zu Wien den Kärntner Ständen schrieb, die jedoch von den Vorgängen im Land unter der Enns bereits von anderer Seite unterrichtet worden waren. Diese Querverbindungen und gegenseitigen Informationen sind dem Bemühen zuzuschreiben, die politische Situation zu durchschauen und gemeinsam aus der allgemeinen Unsicherheit herauszufinden.

Auch die Gesamtheit der Beschlüsse des Tiroler Februar-Landtages ist nunmehr durch die den Krainern als Dank für die Übersendung ihrer Beschlüsse zugegangenen Abschriften sowie durch zusätzliche, in Innsbruck und Linz aufgefundene Quellen greifbar geworden. Die Haltung der Tiroler in dieser Anfangsphase ist eine der schwierigsten der zu klärenden Fragen überhaupt. Im Vordergrund für die Tiroler stand „die Anregung, eine Gesandtschaft nach Spanien zu entsenden“, wo sich Karl, durch die Umstände gezwungen, immer noch aufhielt. Zudem gab es auf dem Tiroler Landtag „ein freundliches Zusammenarbeitsangebot“, das, an die fünf niederösterreichischen Länder gerichtet, Absprachen hinsichtlich der an Karl und Ferdinand zu entsendenden Botschaften bezweckte. Viele Fragen stellen sich in diesem Zusammenhang. Sind die Tiroler Stände diejenigen gewesen, die von Beginn an die Bedeutung eines einheitlichen Vorgehens bei den beiden Erbherren, vor allem bei Karl, in ihrer ganzen Tragweite erkannt haben? Oder haben sie unter dem Deckmantel der Loyalität, was allerdings erst belegt werden mußte, nach der Macht im Land gestrebt? Jedenfalls hatten die Tiroler zu diesem Zeitpunkt gegen eine Zusammenkunft aller Erbländer nichts einzuwenden. Auch in Tirol ging es um die völlig ins Stocken geratene Eintreibung der 1518 bewilligten Steuern. Die „immer stärker werdende Bewegung, die nach und nach den Charakter von Unruhen annahm“, machte „sogar das Zusammentreten des großen Ausschusses im April 1519 notwendig“. Interessant ist der Versuch des Innsbrucker Regiments, „alle Geschäfte an sich zu ziehen, um damit auch in der Gunst der neuen Herren höher als die anderen Regimenter zu stehen“. In die Instruktion für die am 24. März 1519 zu Karl nach Spanien abgefertigte Gesandtschaft hat das Tiroler Regiment, das durch Mitglieder der Tiroler Stände erweitert worden war, einen Bericht über alle Vorgänge nach dem Tode Maximilians I. eingefügt, wenn auch nicht vergessen wurde, Karl die Sorgen, Wünsche und Klagen des Landes gleichzeitig zu unterbreiten. Dagegen hatte im Zusammenhang mit den Beschlüssen des ersten Brucker Ausschußlandtages des Jahres 1519 das Innsbrucker Regiment bezüglich der Entsen-

<sup>9</sup> A. Lhotsky: wie Anm. 6, S. 87.

<sup>10</sup> K. Eder: Siegmund von Dietrichstein und die Anfänge Ferdinands I. In: Carinthia I 146, 1956, S. 620–652; wiederabgedr. in ders.: Der steirische Landeshauptmann Siegmund von Dietrichstein (1480–1533). Beiträge zu seiner Biographie. Neu hrsg. v. Helmut J. Mezler-Andelberg. Graz 1963 (Forschungen zur geschichtlichen Landeskunde der Stmk; 21), S. 46–73.

<sup>11</sup> So werden die beiden Landtage noch vermengt von K. v. Moltke: Siegmund von Dietrichstein. Die Anfänge ständischer Institution und das Eindringen des Protestantismus in die Steiermark zur Zeit Maximilians I. und Ferdinands I. Göttingen 1970 (Veröffentl. Max-Planck-Institut Geschichte; 29), S. 179 f.

dung einer gemeinsamen Botschaft aller Erbländer zu Karl nach Spanien größte Bedenken, die mit der Gefährlichkeit einer solchen Reise begründet wurden. Galten „diese Sorgen nicht auch für den Tiroler Gesandten“? Mit Recht stellte B. die Frage, ob Tirol versucht habe, Zeit zu gewinnen, um den anderen Ländern bei der Loyalitätserklärung zuvorzukommen.

Die Schwäbisch-Österreichischen Landstände werden zumeist gerne, wenn auch zu unrecht, übersehen. Die in der Literatur ohne Quellenangabe vorkommende Behauptung, Vorderösterreich habe 1519 ein „Ehrgeld“ für Ferdinand bewilligt, konnte nach den im Badischen Generallandesarchiv Karlsruhe liegenden Archivalien nicht verifiziert werden. Die Bewilligung der Städte und Landschaften im Breisgau muß sich auf den Rest der auf dem Innsbrucker Ausschlußlandtag auf vier Jahre bewilligten Gelder bezogen haben. Die Hinweise auf die Quellen in den Archiven von Freiburg i. Br. und Karlsruhe zeigen, wie wichtig es für die österreichische Forschung wäre, diese Bestände stärker als bisher zu beachten und einzubeziehen.

Besondere Bedeutung für die Erforschung ständischen Wollens, aber auch Versagens in dieser krisenhaften Übergangszeit besitzen die drei Brucker Ausschlußlandtage der österreichischen Erbländer vom 14. bis 27. März, vom 9. bis 21. Mai und vom 24. bis 28. Juni 1519. Die Absicht der steirischen Landschaft, eine brüderliche Einigkeit aller im Vorgehen zu erzielen, scheiterte. Die in den Anmerkungen dieses Kapitels ausgewiesenen Ladungen, Berichte, Gewaltbriefe und diversen Schreiben waren der Forschung bisher vielfach nicht bekannt. Nur durch die Einbeziehung systematisch durchsuchter Quellenbestände können wir uns jedoch auf sicherem Boden bewegen. So ist es nunmehr möglich, den zeitlichen Ablauf jener Bemühungen, die schließlich zum Brucker März-Ausschlußlandtag 1519 führten, zu rekonstruieren, was auch für die Edition der steirischen Landtagshandlungen bedeutungsvoll ist.

Wie ernst es den einzelnen Landschaften war, Einigkeit zu erzielen, beweist die Bereitschaft aller Betroffenen, den vor allem zwischen den Steirern und den Österreichern ob der Enns schwelenden Präzedenzstreit zurückzustellen, bei dem es um die Rangfolge unter den fünf niederösterreichischen Herzogtümern ging, nachdem Österreich ob der Enns protokollarisch nicht an letzter, sondern an zweiter Stelle, unmittelbar nach Österreich unter der Enns, rangieren wollte. Um ja keine Uneinigkeit aufkommen zu lassen, wurde im Mai 1519 zu Bruck beschlossen, die Gesandten hätten – unbeschadet alter Rechte – bei ihrer Reise und bei der Audienz vor Karl V. „alle durcheinander zu stehen“. Zudem sollte es keinen „Stand“ geben. Einigkeit konnte am ersten Ausschlußlandtag, trotz der Bereitschaft, in Formalfragen vorübergehend nachzugeben, jedoch nur über Maßnahmen zur Türkenabwehr und über eine Gesandtschaft an Karl und Ferdinand erzielt werden. Das Bemühen des Historikers, zu versuchen, hinter die Kulissen zu schauen, ist legitim. In den schriftlichen Vereinbarungen steht zwar davon kein Wort, doch wurde am Brucker März-Ausschlußlandtag 1519 ganz ohne Zweifel die Frage eines interimistischen Regiments aufgeworfen und behandelt. Unter den offiziellen Beschlüssen dieses Ausschlußlandtages verdient einer, hervorgehoben zu werden, nämlich die Befragung aller beim Tod Maximilians I. anwesenden Personen, gefordert durch das tiefgehende Mißtrauen, das hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Vorgänge in Wels bestand. Das Antwortschreiben Erhard von Polheims an den Landeshauptmann und die Verordneten in der Steiermark gibt interessante Aufschlüsse. Die Aussagen Polheims wurden durch die des Testamentexekutors Gabriel Vogt bestätigt.

Es war *Helmut J. Mezler-Andelberg*, der 1963 das sogenannte Brucker Libell vom 27. März 1519, das die Beschlüsse des ersten Ausschlußlandtages enthält, neu

ediert hat.<sup>12</sup> Gleichwohl der Forschung bekannt und bereits 1523 gedruckt, da es bei der „Entschuldigung der Landschaft“ anlässlich der Erbhuldigung von 1520 vorgetragen worden war, fehlte jedoch eine rasch und allgemein zugängliche neuere Ausgabe. Wie denn ja überhaupt eine wissenschaftlich einwandfreie „Sammlung ausgewählter Quellen zur Rechts- und Verfassungsgeschichte der Steiermark“ ein in vielfacher Hinsicht dringliches Erfordernis wäre, ein Unternehmen, das gemeinsam rasch in Angriff genommen werden müßte.

Bereits *Karl Eder* hat darauf hingewiesen, daß das Brucker Libell „als ganzes das Gesicht zu wahren“ wußte, auf gegenseitige Hilfe bis zur Ankunft der Brüder Karl und Ferdinand und im Falle eines Angriffes auf das Haus Österreich abgestellt war. Es enthält nichts über die Auseinandersetzungen auf der Tagung. Nur bei einem Punkt, nämlich bei dem Begehren einer Auskunft über die Bewahrung der verschiedenen Siegel Maximilians nach des Kaisers Absterben, „durchbricht“ das Brucker Libell „die offizielle Miene“<sup>13</sup>. Beachtenswert sind allerdings genauso die Beschlüsse über die vorzunehmende „valuierung der Müntz“, da diese immerhin einen nicht unbedeutenden Eingriff in ein eindeutiges landesfürstliches Reservatrecht bedeuteten.

Fehlten am zweiten Brucker Ausschlußlandtag bereits die Tiroler, so am dritten nun auch die beiden österreichischen Länder. Ein vierter Ausschlußlandtag kam, gleichwohl die Krainer sich um dessen Vorbereitung bemühten, nicht mehr zustande.

Den zweiten Hauptabschnitt seiner Arbeit hat B. der „Übernahme der Erbländer durch Karl“ gewidmet, wobei er versucht, die Ereignisse jeweils aus der Sicht Karls, der Regentin Erzherzogin Margarethe und des Augsburger Regiments, das nun „auch mit der Regierung der österreichischen Erbländer betraut“ wurde, darzustellen. Angemerkt werden muß hier, daß der von B. für das „ebenso rasche Aufgeben Württembergs 1534“ im Haupttext angegebene Grund nicht bündig ist und die Stelle zusammen mit dem erläuternden Hinweis (S. 57, Anm. 12) gelesen werden muß. Die im Frieden von Kaaden 1534 ausgehandelte Wiedereinsetzung Herzog Ulrichs von Württemberg war für Ferdinand ein demütigendes Debakel.

Obwohl sich die politische Situation in den österreichischen Erbländern während der ersten Monate des Jahres 1519 zusehends verschlechterte, blieben entscheidende Fragen ungelöst. Der Hemmschuh für rasche Entscheidungen war Karl selbst, der sich in Spanien befand, das er aus Gründen der politischen Vernunft und der von ihm einberufenen Cortes wegen nicht verlassen konnte. Ohne seine Genehmigung und ohne seinen Befehl sollte jedoch nichts geschehen dürfen. Eifersüchtig auf seinen jüngeren Bruder, war er auf die Erhaltung seines Vorranges und seiner Prädominanz bedacht. Die in Augsburg sitzenden Kommissäre hatten zudem Vordringlicheres im Kopf als die Erbländer, nämlich die deutsche Königswahl. Es ging ihnen vorerst nur darum, die Zeit, bis sie Handlungsfreiheit besaßen, so gut es ging zu überbrücken und die landesfürstlichen Rechte in den Erbländern ungeschmälert und unangetastet über die Zwischenperiode hinüberzuretten. So forderten sie von den in den Erbländern Verantwortlichen, nur ja keine Neuerungen zuzulassen. Gleichzeitig mußten sie jedoch eine beachtliche Geldsumme von den nieder- und oberösterreichischen Ländern erbitten. Nicht unberechtigt drängt sich die Frage auf, ob Karl und seine

<sup>12</sup> Cf. Anm. 10, S. 114–124. Allerdings irrt *K. Eder* (ebda S. 57), wenn er meint, „Augsburg als Druckort muß wohl als Absicht gedeutet werden, das Buch dem obersten Regiment unter die Augen zu bringen“. In der Steiermark gab es damals noch keine Druckerei, so daß lange noch alle offiziellen Werke, Patente und Mandate in Augsburg gedruckt werden mußten.

<sup>13</sup> *K. Eder*: wie Anm. 10, S. 51.

Umgebung glaubten, die österreichischen Erblände wären ihm ohnedies sicher. Insgesamt gesehen, hat sich die Einschätzung der Dringlichkeit der einzelnen zur Lösung anstehenden Probleme und die getroffene Reihung nach Prioritäten, auch wenn sich in den Erbländen die Lage verschiedentlich zuspitzte, für Karl als richtig erwiesen, so erregend die im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv aufgefundenen, die Situation erhellenden Schreiben des ohne Hilfe gelassenen Hauptmannes von Wiener Neustadt sind.

Unter Aufwendung von ungeheuren Summen hat sich Karl – bedingt durch die notorische Bestechlichkeit der deutschen Kurfürsten – seine Wahl teuer erkaufen müssen.<sup>14</sup> Insgesamt beliefen sich die Gesamtkosten auf 852.189 Gulden 26 Kreuzer, die üblichen Zinsen in der Höhe von sieben Prozent mitgerechnet. Allein schon die Auftreibung eines so horrenden Betrages, an der Franz I. von Frankreich bei seinen Bemühungen, als Nachfolger Maximilians I. gewählt zu werden, scheiterte, war eine alle Kräfte in Anspruch nehmende Leistung.<sup>14a</sup>

Die Reaktionen auf die am 28. Juni 1519 erfolgte Wahl Karls in den österreichischen Erbländen konnten von B. an Hand der in den Archiven zu Laibach, Karlsruhe, Linz, Klagenfurt, Innsbruck, Salzburg und Graz liegenden Quellen dargestellt werden. Eindeutig war der enorme Prestigegewinn, den Karl mit der Wahl erzielt hatte, nach der er nun auch in bezug auf die österreichischen Erblände konsequent zu handeln begann. Dem Regiment zu Augsburg, an dessen Spitze kein Geringerer als der Kardinal Matthäus Lang stand, wurde die Regierungsgewalt über die niederösterreichischen Länder, und zwar mit weitgehenden Vollmachten, übertragen. Die von der Augsburger Regierung ausgehenden Aktivitäten werden durch B. archivalisch belegt. Auch konnte die in der Literatur vorhandene Meinung, die Originale der die Landtage einberufenden Ladungsschreiben Karls existierten nicht mehr, widerlegt werden.

Besonderes Interesse können die Gesandtschaften des Jahres 1519 beanspruchen, vor allem jene, die über Rom und Neapel zu dem in Spanien weilenden Karl führte und bei der die Einigkeit zwischen den Ländern sich nicht zuletzt auf Grund persönlicher Eitelkeiten und Rivalitäten unter den Gesandten als überaus brüchig erwies.<sup>15</sup> Die Ungewißheiten, die mit der Gesandtschaft zu Karl verbunden waren, lehren die den Gesandten mitgegebenen Instruktionen. Innerhalb der gemeinsamen Gesandtschaft standen sich im wesentlichen drei Gruppen gegenüber, die bisher als „konservativ“, „linksradikal“ und „neutral“ charakterisiert wurden. Da der Terminus „linksradikal“ für die damalige Zeit „gefährlich“ erscheint und zu Mißverständnissen führen kann, möchte B. die Unterscheidung – als dem Zeitgeist gemäßer – „in eine loyale, eine radikale und eine unentschlossene Gruppe“ vornehmen, wobei er die berechtigte Frage aufwirft, „ob nicht die unentschlossene erscheinende Gruppe – sie

berief sich auf den Wortlaut ihrer Instruktion – die diplomatischste war und es am geschicktesten verstand, die Entwicklung der Dinge abzuwarten“. Freude hatte Karl keine mit der Gesandtschaft. Sie war ihm unerwünscht, und er hat fast demonstrativ noch vor ihrem Eintreffen von Barcelona aus die Landtage für alle ober- und niederösterreichischen Länder ausgeschrieben. Die Instruktion wurde an das Oberste Regiment delegiert, das von sich aus die Kommissare für die Entgegennahme der Huldigung nominierte.

Weit weniger spektakulär und bedeutungsvoll als die Gesandtschaft nach Spanien zu Karl war jene zu Margarethe und Ferdinand, die von B. primär an Hand des von Hans von Lappitz verfaßten Berichtes geschildert wird.

Nach der erfolgten Wahl zum deutschen König und der Annahme des Titels eines „Erwählten Römischen Kaisers“, die der Papst ihm nicht verwehren konnte, mußte Karl trachten, so rasch wie nur möglich die von den Ständen mehr oder minder klug und geschickt genutzte Zeit des Interregnums in den Erbländen zu beenden und auch hier in aller Form die Regierung zu übernehmen. Voraussetzung dafür war, daß in den einzelnen Ländern der staatsrechtlich so entscheidende Akt der Erbhuldigung vollzogen wurde, da erst durch diesen der rechtmäßige Erbherr zum regierenden Landesfürsten wurde. So zogen die Erbhuldigungslantage den „Schlußstrich unter den ersten Versuch der Erbländer, einen Teil der Macht an sich zu bringen und nur mehr wenig davon abzugeben, wenn der neue Landesfürst in das Land komme“ (S. 74). Der Versuch der Krainer, die zwischenzeitliche Einführung neuer landständischer Institutionen damit zu begründen, alte Rechte des Landesherrn seien ja nicht angetastet worden, da diese ruhten, wird die Forschung im Zusammenhang mit den Ereignissen nach dem Tode des Kaisers Matthias im Auge behalten müssen. Als erstes Land huldigte Kärnten am 25. Jänner 1520. Die anderen Länder folgten der Reihe nach. In Österreich unter der Enns platzte der nach Krems für 25. Jänner 1520 ausgeschriebene Huldigungslantag, da die persönliche Anwesenheit des Erbherrn gefordert wurde. Doch auch Österreich unter der Enns hat schließlich auf dem Klosterneuburger Landtag am 4. Juli 1520 in Abwesenheit Karls V. den Kommissaren gehuldigt, die Wiener allerdings ausgenommen, die sich auf ihr Recht beriefen, außerhalb der Stadt nicht schwören zu brauchen. Am 11. Juli 1520 wurde die Huldigung der Wiener nachgeholt.

Während bei der Gesandtschaft nach Barcelona 1519 noch versucht worden war, „wenigstens öffentlich gemeinsam aufzutreten“, kam es im Sommer und Herbst 1520 bei der neuerlichen Gesandtschaft, die diesmal zur Obersten Regierung und dann auch zum Kaiser abging, „zur klaren Trennung in die innerösterreichische Gruppe, die ob der Enns und unter der Enns und das zufällige Auftauchen der Tiroler, die überhaupt ihre eigenen Wege gingen“. Auffallend gegenüber 1519 ist „die Hartnäckigkeit, mit der die Innerösterreicher ihr Ziel einer eigenen Regierung verfolgten“, die B. als „die Folge eines Jahres der gegenseitigen Erfahrungen“ ansieht. Gerade dieses Kapitel, in welchem die Beschwerden einzelner Länder deutlich sichtbar werden, zeigt, wie sehr die Stände der Erblände gegenüber der Obersten Regierung und ihrem Erbherrn ins Hintertreffen geraten waren. Die ohnedies schwache Einheit ihres politischen Willens war zerbrochen, die Bereitschaft zu einem gemeinsamen Vorgehen nicht mehr vorhanden. So boten sie „dem neuen Landesherrn ein so vollkommen zerstrittenes Bild, daß er bei keiner seiner Regierungshandlungen einen Widerstand zu erwarten glaubte“, doch wurde er bald „eines anderen belehrt“ (S. 89). Die Stände jedoch waren, wie B. auf Grund der von ihm herangezogenen Quellen meint, gezwungen, durch das „plötzliche Auftauchen“ Ferdinands sich neuerdings vollkommen umzustellen. Ob das „Auftauchen“ Ferdinands tatsächlich so

<sup>14</sup> Dazu nunmehr E. Laubach: Wahlpropaganda im Wahlkampf um die deutsche Königswahl 1519. In: Archiv für Kulturgeschichte 53/2, 1971, S. 207–248; zur nationalen Komponente der Propaganda, S. 226 ff.

<sup>14a</sup> Zu den divergierenden Angaben über die Höhe der Gesamtkosten nunmehr W. Großhaupt: Die Welser als Bankiers der spanischen Krone. In: Scripta Mercaturae 21, 1987, S. 158–188; hier 166 f.

<sup>15</sup> Zur Gesandtschaft cf. H. Wiesflecker: Der Mensch Siegmund von Herberstein. In: Siegmund von Herberstein. Kaiserlicher Gesandter und Begründer der Rußlandkunde und die europäische Diplomatie. Graz 1989 (Veröffentl. Stmk. Landesarchivs; 17), S. 3–15; hier 7. – Ch. Thomas: Diplomatie im eigenen Haus. Geheime dynastiebezogene Vereinbarungen der Casa de Austria. In: ebda. S. 11–27. – G. R. Burkert: Herberstein in der Politik der innerösterreichischen Stände. In: ebda. S. 117–134.

„plötzlich“ war, ist eine der Fragen, die der Klärung bedürfen. Mußten die Erblande nicht mit Ferdinand rechnen, auch wenn er am 12. Juli 1519 seinem älteren Bruder Karl die Vollmacht zu ihrer Regierung ausgestellt hatte? In seinem Testament, das ja den Ständen bekanntgegeben worden war, hatte Maximilian „all vnser lannd annd leut“ seinen beiden Enkeln König Karl und Erzherzog Ferdinand übergeben. Das entsprach bisherigem habsburgischem Hausrecht. Pietro Giuliani, der im Juli 1519 als Gesandter Triests in Barcelona bei Karl vorsprach, nahm eine Länderteilung zwischen den Brüdern als so gewiß an, daß er Karl bat, dieser möge sich Triest, wenn er mit Ferdinand teile, vorbehalten. Karl gab nur insofern eine ausweichende Antwort, als er betonte, er wolle, solange er in Spanien weile, keine Neuerungen vornehmen. Er werde, so fügte Karl hinzu, bald nach Deutschland gehen, wo er dann die Länder mit seinem Bruder teilen werde. Den gut informierten Ständen waren zudem die Forderungen der ungarischen Unterhändler, deren Aufgabe es war, die zwischen Ungarn und dem Haus Österreich längst vereinbarte Ehe endlich zustande zu bringen, nicht unbekannt geblieben. Die Kölner Vereinbarung war, um *Wilhelm Bauer* zu zitieren, ein „öffentliches Geheimnis, von der jedermann sprach“<sup>16</sup>. Bereits um den 8. November 1520 hatte Cyriak von Polheim, Abgesandter des Landes ob der Enns, seinem Schwager Achaz von Losenstein von Köln aus darüber informiert, daß Ferdinand die fünf niederösterreichischen Herzogtümer erhalten werde. Und freudig fügte der Briefschreiber hinzu: „Darum bedürfen wir nit viell regiment, so der herr selbs da seyn soll“. Der Infant Ferdinand war zwar als Person eine unbekannte Größe, aber eine Größe, mit der die erbländischen Stände rechnen mußten und ja auch gerechnet haben.

Die Behandlung der österreichischen Erblande der Reihe nach – die der oberösterreichischen Länder zuerst, sodann die der fünf niederösterreichischen Herzogtümer und schließlich die der „umstrittenen Gebiete“ Friaul (Görz, Gradiska, Marano) und Triest – unterstreicht die bekannte Tatsache, wie sehr sich die einzelnen Länder voneinander abhoben, wie unterschiedlich ihre Entwicklung verlief, welche unterschiedliche Interessen sie besaßen und daher auch vertraten, welchen Gefahren und Zwängen sie ausgesetzt waren und wie gering aus all diesen Gründen ihr „Gesamtstaatsinteresse“ entwickelt war. Hier zeigen sich jene „Bruchlinien“, von denen *Hermann Wiesflecker* oft, so in seinen Studien zum österreichischen Föderalismus, gesprochen und gewarnt hat.

Manches von dem in den vorausgehenden Abschnitten bereits Gesagten wird hier verlebendigt und verstehbar, so etwa der wiederholte Hinweis auf die Dringlichkeit der Übernahme der österreichischen Erbländer durch Karl als Erbherrn. Die Gärung in Tirol nach dem Tode Maximilians war nicht unbedenklich. Die Bauern beriefen sich bezüglich der Jagd „auf ihr vom Kaiser angeblich gemachtes Erbteil, bezweifelten die Amtsgewalt der Regierung ohne anwesenden Herrscher und rissen das Land in eine Anarchie. 2900 Personen sollen bei diesen Wirren ums Leben gekommen sein, die erst durch die Nachricht von der bevorstehenden Ankunft Karls beendet wurden“ (S. 91). Dazu kamen Mißernten und Getreidenot. In Vorderösterreich bestand „die Gefahr einer Revolution, genauso wie die eines Angriffs Frankreichs“ (S. 96). Die Ereignisse in Österreich unter der Enns verdienten eine umfassende Neuuntersuchung. „Nach der Rückkehr der Gesandten aus Barcelona“ hatten sich hier „die Radikalen immer mehr durchgesetzt, die sich in einer kaum nachvollziehbaren Sicherheit wiegten“, eine Haltung, die durch „ihre Interesselosig-

keit um die Vorgänge in den anderen Erbländern“ noch verstärkt wurde. Die Beantwortung auf die Beschwerden, welche die unter der Enns Karl V. unterbreitet hatten, „war insgesamt nicht ungünstig, vielleicht auch auf Zeitgewinn bedacht, und zeigte nur im letzten – Wien und die abgefallenen Städte betreffenden Punkt – für die Zukunft nichts Erfreuliches“ (S. 98). Daß die Räte am Hofe Karls den die österreichischen Erbländer betreffenden „Dingen“ vielfach mit „Ahnungslosigkeit“ gegenüberstanden, ist ihnen gewiß nicht zum Vorwurf zu machen, doch hat dieser Umstand bei der an sich schon komplizierten Situation die Entscheidungen vielfach erschwert. Karl hat jedoch das umfassende und gemeinsame Interesse der Dynastie nie aus dem Auge verloren und so noch selbst Mitte Februar 1521 die Landtage der fünf niederösterreichischen Länder einheitlich für den 11. März 1521 einberufen, also zu einer Zeit, in der die Kölner Punktationen bereits ausgehandelt waren und feststand, daß die fünf Herzogtümer an Ferdinand fallen würden. Die Instruktion für die kaiserlichen Bevollmächtigten vom 24. Februar 1521 ist überaus aufschlußreich, vor allem, wenn sie mit der ersten vom 7. Januar 1520 und der zweiten vom 18. September 1520 verglichen wird. *Christiane Thomas* verfißt die These, daß Karl, indem er selbst noch die März-Landtage einberief, „Kontinuität schaffen“ wollte, „die Abbruch und Neubeginn verschwimmen läßt“<sup>17</sup>.

Karl ist es ja auch, der zur Wahrung der Rechtskontinuität die Stände am 29. April 1521 des ihm geleisteten Treueides entband und von sich aus noch die Landtage ausschrieb, die dazu bestimmt sein sollten, nunmehr seinem Bruder zu huldigen.

Neben die dynastische Frage schob sich die der Bedrohung von außen. So war der in Österreich unter der Enns für den 24. August 1521 einberufene Landtag „der erste einer langen Reihe von Landtagen, die sich mit der Türkenfrage befaßten“, die zusehends dringlicher und besorgniserregender wurde. Die unter der Enns demonstrierten allerdings vor Ferdinand, wie uneinig sie waren. Die Wiener Revolutionäre, die, ermutigt „durch die Ferne der neuen Landesherren“, gemeint hatten, daß ihre Zeit gekommen sei, trieb Dr. Martin Siebenbürger durch seine Intransigenz, seine persönliche Schroffheit und seinen mangelnden politischen Weitblick in die Isolation. Sich den veränderten Verhältnissen anzupassen, war er weder willens noch fähig.

Der Zusammenhalt der österreichischen Erblande wurde dadurch schwerstens belastet, daß sich die einzelnen Länder gegenseitig im Stich ließen. So verwies die ob der Enns die um Hilfe bittenden Krainer an den Erbherrn und Landesfürsten, da dieser ihnen ja die erforderliche Hilfe zu leisten habe. Die auf dem Brucker Ausschußlandtag beschworene Bereitschaft, sich gegen feindliche Einfälle wechselseitig Beistand zu leisten, bestand nicht mehr. Sie hatte wohl auch nie wirklich existiert. Genauso wie im Reich Berthold von Henneberg bei seinem Versuch einer ständischen Einigungspolitik und bei seinen Plänen einer Reichsreform nicht nur am Widerstand Maximilians I., sondern ganz wesentlich auch an jenem seiner Mitstände gescheitert war, hatte der Grundgedanke des ersten Brucker Ausschußlandtages, daß der Landesfürst und die geschlossen vereinten Stände der Erblande gemeinsam Träger des politischen Gestaltungswillens sein sollten, keine faktische Zugkraft, nachdem keine real wirkende Idee dahinter stand, kein allgemeiner, breit fundierter Wille und keine überragende Persönlichkeit, die fähig gewesen wäre, die ständische Einheit herbeizuführen und die Klippen aller Sonderinteressen zu umschiffen. Das

<sup>17</sup> Ch. Thomas: Karl V. als Landesherr des Fürstentums ob der Enns. Die kaiserliche Instruktion für den oberösterreichischen Landtag im März 1521. In: Mitt. Oö Landesarchives 15, 1986, S. 5–53; hier 44.

<sup>16</sup> W. Bauer: wie Anm. 6, S. 115.

von der Forschung noch vor wenigen Jahrzehnten entworfene und beschworene Idealbild eines „dualistischen Ständestaates“, beruhend auf guter, arbeitsteilender „Zusammenarbeit des Landesfürsten mit den erbländischen Ständen“, „freilich auf der Grundlage des Vertrauens und einer von beiden Seiten anerkannten allgemeinen höheren Aufgabe“<sup>18</sup> hat wohl nie der Wirklichkeit entsprochen. Die einzelnen Länder haben sich, trotz verschiedentlicher Beteuerungen, zu einer politischen Zusammengehörigkeit nicht durchzuringen vermocht. Der Grund dafür lag nicht so sehr im Bemühen, die eigenen Privilegien ängstlich zu verteidigen, als in der gegenseitigen Fremdheit und in der Unterschiedlichkeit der von den einzelnen Ländern zu bewältigenden Aufgaben und Verpflichtungen. Dazu kam, daß an der Rechtmäßigkeit der Ansprüche der beiden Erbfürsten ja nicht zu zweifeln war. Das einigende Band der Abwehr eines allen gemeinsam drohenden Unrechts fiel damit weg. Nur der Fürst, der diese Länder in seiner Hand vereinigte, hatte ein unmittelbares und dauerndes Interesse daran, Schritt um Schritt aus der Vielfalt eine sich annähernde Einheit zu schaffen. Doch selbst innerhalb der einzelnen Länder gab es Spannungen. In Österreich ob der Enns trennten tiefe Zerwürfnisse den Herrenstand von der Ritterschaft, deren Herkunft aus der Unfreiheit noch nicht vergessen war. Gerade dieser unerfreuliche Streit zeigt, daß man im politischen Spiel auf Ferdinand sehr wohl Bedacht nahm. Hatte Wolfgang Jörger, Hauptmann ob der Enns, sich bei Karl V. abgesichert, waren die Herren klüger gewesen, indem sie ihre Karte rechtzeitig auf Ferdinand gesetzt hatten, auch wenn dieser den am 15. Oktober 1521 seines Amtes Enthobenen und innerlich Gebrochenen dann 1522 in den Hofrat berief.<sup>19</sup> Wie heftig der Kampf gewesen war, den der Herrenstand gegen die Fortführung der Hauptmannschaft durch Wolfgang Jörger führte, ist daraus zu ersehen, daß er, wenn auch vergeblich, vom bayerischen Herzog sich Dr. Leonhard Eck (Eckh) als „Beistand“ erbeten hatte.

Andere Sorgen gab es in der Steiermark, nachdem die oststeirischen Grenz-dörfer von den Ungarn schwerstens heimgesucht wurden. In diese „sehr unruhige Steiermark“ kam Erzherzog Ferdinand mit seiner Gemahlin am 2. Juli 1521, um die Erbhuldigung entgegenzunehmen. Weit mehr Aufmerksamkeit als der Steiermark wird – auf Grund der Quellenlage – den anderen Ländern Innerösterreichs geschenkt. Auch Görz, Gradiska und Triest, zusammengefaßt unter dem Begriff der „umstrittenen Gebiete“, der allerdings nicht sogleich verständlich und einsichtbar ist, nehmen, etwa gegenüber dem Land Österreich unter der Enns und der Steiermark, aus demselben Grund einen unverhältnismäßig breiten Raum ein. Diese „umstrittenen Gebiete“, vor allem Friaul, werden, durch die Kompliziertheit der historischen Entwicklung und Gegebenheiten bedingt, von den österreichischen Historikern nur allzu gerne ausgeklammert. Das Verhältnis zwischen Krain und Triest war vielfach belastet und kein besonders gutes. Der schon erwähnte Pietro Giuliani hat Karl auf die Bedeutung hingewiesen, die Triest in der Zusammenschau mit Neapel und Sizilien und als einziger Hafen im Adriatischen Meer, der dem Kaiser offen stehe und ihm als Stützpunkt gegen Venedig dienen könne, besitze. Auf Grund ihrer geopolitischen Lage haben Krain und Triest grundverschiedene Zielvorstellungen verfolgt. Die Grenzflecken Friauls waren nach dem Tode Maximilians I. unmittelbar durch die Venetianer gefährdet, doch es war kein Geld vorhanden, das „Dienstvolk“

zu bezahlen, dessen Abzug sich katastrophal ausgewirkt hätte. Schließlich teilten sich die innerösterreichischen Länder die nächsten „Monate“: Krain übernahm den Monatssold für den April, die Steiermark den für den Mai und Juli, Kärnten den für den Juni und August des Jahres 1519. Gewiß – die innerösterreichischen Länder haben hier „Reichsinteressen“, aber zugleich auch, getragen von einer starken Eigenverantwortung, ihre ureigensten Landesinteressen verteidigt. Diese Ereignisse machen – wie B. meint – vielleicht „auch die Haltung Ferdinands bei seiner endgültigen Ankunft in den österreichischen Erbländern als neuer Landesherr verständlicher“. Wie dem auch sei, es wäre dringend geboten, die Auseinandersetzungen zwischen dem Hause Habsburg und Venedig in diesem Raum mit aller Sorgfalt aufzuarbeiten. Ein überreiches Quellenmaterial ist ja vorhanden und bräuchte nur gehoben zu werden.

Aus einer im Laibacher Archiv aufgefundenen Instruktion Erzherzog Ferdinands vom 8. Juli 1521 zieht B. einen weitgehenden Schluß (S. 110). In diesem, nur teilweise von B. wörtlich wiedergegebenen Schriftstück betont Ferdinand, daß es zu seiner und der ihm zuteilten Land und Leute Notdurft erfordere, wiederum eine Reise zu seinem Herrn und Bruder „zue thuen, an der unser sachen mit seiner kay. Mt. etc. entlich zu verrichten in hoffnung, in khurz von seiner Mt. verttig zue werden und hie wieder zue disen landen zue kommen“. Diese „Ankündigung“ Ferdinands ist für B. „ein deutlicher Beleg dafür, daß der Wormser Vertrag nie mehr als eine vorläufige Teilung bedeutet habe. Es könnte dabei sogar die Überlegung eine Rolle gespielt haben, daß durch allzu lange Teilungsverhandlungen Ferdinand noch länger von den Erbländern ferngehalten würde, was schließlich zu kaum mehr beherrschbaren Unruhen geführt hätte. So gab es also in Worms eine rasche „Grobteilung“, deren Feinschliff durch die Räte weiterberaten wurde, während Ferdinand durch die Erbländer reiste, um die Erbhuldigung entgegenzunehmen und diesen ihren endgültigen Landesfürsten zu zeigen.

Gegen diese Auslegung, die B. im Abschnitt über die Erbteilungen selbst nicht weiterverfolgt, wird sich Widerspruch erheben. An Hand des gesamten Quellenmaterials zu den Verhandlungen in Köln und den beiden Teilungen zu Worms und Brüssel wird zu zeigen sein, ob die von B. aufgestellte Hypothese haltbar ist.<sup>20</sup> Seine eigene Position wird der Verfasser, da hier dazu nicht der Platz, an anderer Stelle vortragen. Von „Grobteilung“ und „Feinschliff“ kann, nur so viel sei gesagt, wohl schon deshalb nicht gesprochen werden, weil es nicht um kleine, geringfügige Grenzänderungen, sondern um einen nicht unbedeutenden Teil des alten habsburgischen Ländererbes ging. Andererseits kann darüber überhaupt kein Zweifel bestehen, daß zu Brüssel zwischen den beiden Brüdern eine Reihe von Fragen offen geblieben war. Bereits am 7. November 1520, anlässlich der Unterhandlungen über die habsburgisch-jagellonische Doppelhochzeit und des von Karl mit den bevollmächtigten Gesandten des Königs von Ungarn abgeschlossenen Ehevertrages, demzufolge die Hochzeit Ferdinands mit der königlichen Prinzessin Anna von Ungarn geregelt wurde, war es zu einer Punktation über die Teilung der nach dem Tod Maximilians I. an die Brüder Karl und Ferdinand gefallenen Erbschaft gekommen. Ferdinand war bei Abschluß des Kölner Vertrages nicht einmal anwesend. „Es wurde“, wie *Christiane Thomas* feststellte, „über ihn, aber nicht mit ihm verhandelt“<sup>21</sup>. Die Kölner Punktation kam

<sup>18</sup> W. Sittig: wie Anm. 4, S. 17.

<sup>19</sup> H. Wurm: Die Jörger von Tollet. Graz–Köln 1955 (Forsch. Geschichte Oberösterreichs; 4), S. 59.

<sup>20</sup> Grundlegend dazu noch immer die auf umfassender Quellenbasis beruhende und bisher nicht überholte Arbeit von W. Bauer: Die Anfänge Ferdinands I. (wie Anm. 6).

<sup>21</sup> Ch. Thomas: Diplomatie (wie Anm. 15), S. 37, Anm. 14.



nicht zur Ausführung, diente aber als Grundlage für die Verhandlungen, die in Worms geführt wurden, jedoch unter Zeitdruck standen.<sup>22</sup>

Am 23. April 1521 ratifizierte Erzherzog Ferdinand zu Worms alle jene Artikel der zwischen seinem Bruder Karl und den Ungarn geschlossenen Verträge, die seine Vermählung mit Anna von Ungarn betrafen. Am selben Tag unterschrieb Karl die Übereinkunft mit seinem Bruder, zu der er auf Grund der den Ungarn gegebenen Versprechungen, also durch Druck von außen her, verpflichtet war. Offen blieben die Teilung der im habsburgischen Besitz befindlichen Kleinodien, Juwelen und Schätze, aber auch der von Maximilian I. hinterlassenen Schulden sowie Fragen im Zusammenhang mit dem Legat, das Ferdinand der Katholische in seinem Testament vom Jänner 1516 für seinen gleichnamigen Enkel bestimmt hatte. Aus der Familienkorrespondenz geht eindeutig hervor, daß Ferdinand schon im April 1521 fest entschlossen war, nach der Übernahme der Regierung in den fünf niederösterreichischen Erblanden zu seinem Bruder zurückzukehren, um die Erbfrage mit diesem definitiv zu regeln.<sup>23</sup> Von einer „Grobteilung“ aber dürfte wohl auch schon deshalb nicht zu sprechen sein, als die zu Worms am 28. April 1521 ausgestellte „Teilungsurkunde“ die offensichtlich erst im letzten Augenblick hinzugefügte Klausel enthält, daß, wenn einer der beiden Brüder sich in seinem großväterlichen Erbteil verkürzt glaube und nochmals zur Teilung dieses Nachlasses schreiten wolle, die erfolgte Teilung nichtig sein solle, alles wieder vereinigt und eine neue Scheidung vorgenommen werden müsse, damit jeder seinen Anteil nach Landesrecht erhalte. Einem „Feinschliff“ ist bei dieser Formulierung und bei dieser gegen Ferdinand gerichteten Drohung, es würde im gegebenen Fall alles neu ausgehandelt werden müssen, kein Platz eingeräumt. Es war Karl, der sich durch die Zession der fünf niederösterreichischen Herzogtümer übervorteilt glaubte und der sich für den Fall, daß Ferdinand aufbeehrte, die Möglichkeit offenhalten wollte, eine Revision zu seinen Gunsten zu erreichen. Um nicht den Boden des Rechts zu verlassen, sollte durch Gutachten das Erbrecht in Burgund und in den österreichischen Landen sowie der Wert der Erbmasse als Vorbereitung für eine endgültige Vereinbarung zwischen den Brüdern geprüft werden. Die Schwierigkeiten bestanden darin, daß den Länderkomplexen gemäß höchst unterschiedliche erbrechtliche Gewohnheiten zu berücksichtigen waren. So betonte das Brabanter Rechtsgutachten, daß eine Teilung dem Herkommen widerspräche und dem Jüngeren nur ein angemessener Unterhalt gebühre. Fiel damit nicht auch eine Vorentscheidung, die sich in Brüssel – von dynastischen

Gründen ganz abgesehen – insofern auswirkte, als sich Karl, nun nicht mehr besorgt, auch in den Niederlanden und in Burgund mit Ferdinand teilen zu müssen, bewogen fühlte, Entgegenkommen zu zeigen?

Die Wormser Zession war ausdrücklich mit der nahen Hochzeit zwischen Ferdinand und der königlichen Prinzessin Anna sowie den sich daraus ergebenden Verpflichtungen begründet worden. Was Ferdinand gemäß dieser Übereinkunft erhalten hatte, war – und das sollte man nie übersehen – ein geschlossener Länderkomplex, bestehend aus den fünf niederösterreichischen Herzogtümern, wenn auch ohne die Windische Mark, ohne Görz und ohne Triest, das nach Pietro Giuliani berufen sein sollte, als Festung, Hafen und Arsenal gegen Venedig und als Stützpunkt zur Sicherung der spanischen Herrschaft in Unteritalien im großen Kräftespiel der Mächte überregionale Bedeutung zu erlangen. Daß sich durch das sich tief und breit in den habsburgischen Besitz hineinschiebende Hochstift Salzburg und durch das Fehlen einer geschlossenen, machtpolitisch abgesicherten habsburgischen Territorialverbindung hinüber zum Breisgau, dem Elsaß und Sundgau mit dem Vertrag von 1521 für Tirol auf Grund seiner geopolitischen Lage die Gefahr einer Isolation ergeben hätte, steht auf einem anderen Blatt, ebenso die Tatsache, daß mit der Wormser Teilung, wäre es bei dieser geblieben, der so mühsam zusammengefügte erbländische Besitz des Hauses Österreich neuerdings zerstückelt worden wäre. Nur darf nicht so getan werden, wie dies in der älteren Literatur geschieht, als hätten die österreichischen Erblande einen festen, monolithischen Block dargestellt, als hätte das Werk Rudolfs IV. darin bestanden, Tirol nicht nur zu erwerben, sondern auch untrennbar in den habsburgischen Länderkomplex einzufügen. Es braucht ja nur an das Schicksal Tirols in dem der Teilung zu Neuberg an der Mürz (1386) folgenden Jahrhundert, an Tirols Eigenständigkeit zumindest nach 1416 und nach 1446 und daran erinnert werden, daß Bayern gehofft und geglaubt hatte, nach dem an ihn hoch verschuldeten Tirol greifen zu können. Erst durch die Verzichtserklärung Erzherzog Siegmunds vom 16. März 1490 über die Übergabe Tirols an König Maximilian wurde Tirol wieder fester in das habsburgische Ländersystem eingefügt. Dennoch hat sich gerade in der Regierungszeit Maximilians I. die Eigenständigkeit Tirols verfestigt. Für Maximilian war Tirol „immer wieder Schatzkammer, Waffenschmiede und Aufmarschraum“, weshalb er versuchte „das Land zu vergrößern und zu verstärken, wo er konnte“<sup>24</sup>. Selbst das Engadin und Graubünden hatte er dabei, wenn auch vergeblich, im Auge. Im Jahre 1504 wollte Maximilian – der politische Anlaß und seine Motive spielen hier keine Rolle – die Pfälzische Kurwürde auf das Land Tirol übertragen und mit dieser Tiroler Kurwürde seinen Sohn Philipp belehnen, doch scheute er, gleichwohl er die Urkunde am 19. August 1504 zu Straßburg bereits hatte mundieren lassen, im letzten Augenblick vor diesem Schritt zurück, da er damit Reichsrecht gebrochen hätte. Nach dieser Urkunde wäre für Tirol ein Erzhofmeisteramt neu geschaffen worden, das dem Inhaber den Vorrang vor allen anderen weltlichen Fürsten des Reiches gebracht hätte.<sup>25</sup> Im November 1516 versprach Maximilian den Tiroler Ständen sogar, Verona zu Tirol zu schlagen, sofern es durch eine entsprechende finanzielle Hilfe gerettet und entsetzt werden könnte, doch entzog sich das ausgeblutete Land dem kaiserlichen Begehren. Tirol, und eben

<sup>22</sup> Daneben beanspruchten, von dem Fall „Luther“ und den innerdeutschen Problemen ganz abgesehen, die dem ersten französisch-italienischen Krieg (1521–1526) zusteuernden Spannungen mit Frankreich und die dadurch erforderlichen Bündnisse mit dem Papst und König Heinrich VIII. zu Brüssel die Aufmerksamkeit Karls V. – Am 29. April 1521 wurden die elf „Tödtbriefe“ an die Landschaften und Untertanen der durch die Teilung an Kaiser Karl gefallenen Lande Tirol, Elsaß, Sundgau, Breisgau, Schwarzwald, Görz, Ortenburg, Pustertal, Karst, Ysterreich, Mettling, Friaul, Triest, Marano und Gradiſca ausgestellt, in denen Ferdinand ihnen erklärt, daß sie von der jüngsten Erbhuldigung, soweit diese ihn betreffe, ledig seien und sie nunmehr Kaiser Karl und dessen Erben als ihre Erbherren anzuerkennen haben. Wäre ein solcher Aufwand lediglich für ein Provisorium vertretbar gewesen?

<sup>23</sup> Die Korrespondenz Ferdinands I. 1. Band: Familienkorrespondenz bis 1526. Bearb. v. W. Bauer. Wien 1912 (Veröffentl. Kommission für Neuere Gesch. Österreichs; 11), 11, n. 12; 12 f., n. 14. 3. Band: Familienkorrespondenz 1531 und 1532. Bearb. H. Wolfram – Ch. Thomas. Wien 1973). 1977/1984 (Veröffentl. Kommission für Neuere Gesch. Österreichs; 58), 695, Nachtrag n. 16 a.

<sup>24</sup> H. Wiesflecker: Kaiser Maximilian I. (wie Anm. 8). 5. Bd., Wien 1986, S. 193, sowie 3. Bd., 1977, S. 381.

<sup>25</sup> H. Wiesflecker: Maximilians I. Pläne für ein Kurfürstentum Tirol. In: Tiroler Heimat. Jb. für Geschichte und Volkskunde 29/30, 1965/1966, S. 239–254.

nur Tirol, erhielt am 23. Juni 1511 jenes Landlibell, mit dem die eigenständige Tiroler Wehrverfassung begründet wurde. Das alles lag erst wenige Jahre zurück.

Die Teilung zu Worms muß zudem aus dem Verhältnis der Brüder zueinander – vorher und nachher – beurteilt werden.

Früh schon hat bei Karl, gleichwohl er sich Ferdinand gegenüber als wahrer Bruder und Vater ausgab, „ein gewisses Ausmaß an Angst“ und Mißtrauen mitgeschwungen, das Karl – ob berechtigt oder nicht, sei dahingestellt – nie zu überwinden vermocht hat.<sup>26</sup> Wie dürftig waren die Zugeständnisse, die Karl 1522 seinem Bruder hinsichtlich des Reichsregimentes einräumte. In ihrer Untersuchung über die Entstehung und Endredaktion der für Ferdinand 1531 ausgestellten geheimen Vollmacht hat *Christiane Thomas* eindrucksvoll herausgearbeitet, daß alle Punkte die Bewegungsfreiheit Ferdinands einengten und „ein gehöriges Maß von mangelndem Vertrauen“ andeuten. Der Kaiser, der darauf pochte, „oberstes haupt“ zu sein, „mißtraut dem König und hält ihn nur dann für geeignet“, ihn bei seinen Aufgaben im Reich – gleichsam als Administrator, aber ja nicht als mehr – zu entlasten, „wenn jeder Schritt kontrollierbar ist oder durch ein Votum Karls verneint werden kann“<sup>27</sup>. Und wie war es ein Jahrzehnt zuvor? Im Hinblick auf Italien und Burgund, auf die für Spanien politisch gegenüber Frankreich geradezu lebensnotwendige Nord-Süd-Achse, die dann ja Richelieu zu durchbrechen begann, besaßen Tirol und die Vorlande eine wichtige strategische Bedeutung.

Ab Mitte Dezember 1521 begannen zwischen Karl, Ferdinand und deren Räten, die wir nicht namentlich benennen können, in Gent jene Verhandlungen, die mit dem Brüsseler Paket zum Endpunkt der erbrechtlichen Auseinandersetzungen führten. Jüngst erst hat *Christiane Thomas*, der Ferdinand-Forschung seit Jahren verschrieben und zudem Bearbeiterin der Ferdinandeischen Familienkorrespondenz, betont, daß die Einigung „nicht erst durch Ferdinands erste Lagebeobachtungen“ in dem ihm überlassenen „Rumpförsterreich“ zustande gekommen sei.<sup>28</sup> Aber sie hat auch die Frage aufgeworfen, was Karl letztlich zu seinem Entschluß bewogen habe, auf Herrschaftsanteile im deutschsprachigen Raum zu verzichten.

Was dem zwischen Karl und seinem Bruder Ferdinand geschlossenen Geheimvertrag vom 7. Februar 1522, durch den diesem außer den fünf österreichischen Herzogtümern die Grafschaft Tirol nebst Vorarlberg, ferner Württemberg, Pfirt und Hagenau, wenn auch unter gewissen Auflagen, übergeben<sup>29</sup> sowie über die übrigen

<sup>26</sup> Ein „gewisses Ausmaß an Angst vor der Rolle . . . , die der in Spanien aufwachsende jüngere Enkel des Katholischen Königs gegenüber dem in Burgund erzogenen älteren Erbberechtigten spielen könnte“, scheint bei Karl, gleichwohl er sich als wahrer Bruder und Vater bezeichnet, früh mitgeschwungen zu haben. Vgl. dazu D. C. Spielman – Ch. Thomas: Quellen zur Jugend Erzherzog Ferdinands I. in Spanien. Bisher unbekannte Briefe Karls V. an seinen Bruder (1514–1517). In: MÖStA 37, 1984, S. 1–34; hier 3.

<sup>27</sup> Ch. Thomas: „Moderación del poder“. Zur Entstehungsgeschichte der geheimen Vollmacht für Ferdinand I. 1531. In: MÖStA 27, 1974, S. 101–140.

<sup>28</sup> Ch. Thomas: Diplomatie (wie Anm. 15), S. 29: „... und damit präsentiert sich das Brüsseler Paket – sowohl in seinem veröffentlichten wie in seinem geheimgehaltenen Teil – als echter Endpunkt einer erbrechtlichen Auseinandersetzung, die nicht erst durch Ferdinands erste Lagebeobachtungen in einem ‚Rumpförsterreich‘ ohne ausreichendes finanzielles Fundament zustandekam“.

<sup>29</sup> Als einzig wissenschaftlich gültige und intakte Edition ist die von R. Blas anzusehen, in: 1100 Jahre österreichische und europäische Geschichte in Urkunden und Dokumenten des Haus-, Hof- und Staatsarchivs. Hrsg. v. L. Santifaller, Wien 1949 (Textband), Nr. 36, S. 59–62. Allerdings wurde hier die Unterschrift Salamancas „unterschlagen“.

strittigen Fragen entsprechende Vereinbarungen getroffen wurden<sup>30</sup>, vorangegangen ist, wird sich wohl nie ganz klären lassen. Von einem „plötzlichen“ Sinneswandel Karls kann jedoch sicherlich nicht gesprochen werden.

Noch vor dem Geheimvertrag vom 7. Februar 1522 hat Karl mit den beiden für die Öffentlichkeit bestimmten Urkunden vom 30. Jänner 1522 seinem Bruder all jene Gebietsteile verliehen, die er bei der Zession zu Worms von Kärnten und Krain abgetrennt und sich vorbehalten hatte, die Stadt Triest inbegriffen. Die Beschwerden Krains und die Ablehnung der Huldigung durch den Kärntner Landtag haben in diesem Punkt, aber auch nur in diesem, für Ferdinand einen gewissen Rückhalt bedeutet.

Am 28. März 1522 erfolgte die erste Bestätigung der Privilegien des Erzhauses Österreich durch Kaiser Karl V. Und schon am Tage hernach, auch noch zu Brüssel, erließ Kaiser Karl V. am 29. März 1522 die Erklärung und Verordnung betreffend die gänzliche Aufhebung der noch von Kaiser Maximilian I. vorgenommenen Abtrennung etlicher Grafschaften, Herrschaften, Schlösser, Städte, Märkte und Dörfer, die von alters her zu Kärnten und Krain gehört hatten, jedoch den „anstoßenden landen“ inkorporiert und einverleibt worden waren. Da durch die Absonderung der Landsassen und Untertanen merklicher Nachteil, der Landsteuer, den „lanndtraisen vnd andern sacht“ dadurch Abgang geschehen und dies alles in Zerrüttung gebracht worden sei, wurde die erfolgte Absonderung von Karl aus kaiserlicher Machtvollkommenheit aufgehoben, kassiert und vernichtet. Die Wiedervereinigung mit Kärnten und Krain sollte hierfür „in ewig zeit“ bleiben.<sup>31</sup>

Das Problem der brüderlichen Erbteilung verdient jedoch, auch aus der Sicht der einzelnen Erbländer und unter Betonung der sich für die Länder ergebenden Probleme betrachtet zu werden. Zu offenem Widerstand gegen die erste Teilung hatten sich die Kärntner durch Verweigerung der Huldigung durchgerungen.

Zentral behandelt werden von B. der Grazer Ausschußlandtag vom 20. September bis 24. Oktober 1521, der nach Ferdinands Vorstellung ein Rüstungstag sein sollte, der Tag zu Wien vom 25. Mai bis 9. Juli 1522 und das Wiener Neustädter Gericht. An Hand der Einberufungsschreiben, der Gewaltbriefe, der Instruktionen für die Ausschüsse, der Instruktion Ferdinands für seine Kommissare sowie der Antworten und Beschlüsse der Ausschüsse war es möglich, Aufschluß über den Grazer Ausschußlandtag von 1521 zu geben. Die Möglichkeit, das Fehlen der unter der Ennser zu benützen, um die Beratung der von Ferdinand geforderten Rüstung zu verweigern, wurde, gleichwohl die Stimmung in Kärnten und Krain durch die erste Teilung „ja sehr schlecht“ war, nicht genutzt. Für ein neuerliches Zusammengehen der Erbländer, wie auf dem Brucker Ausschußlandtag 1519, war es zu spät. Bei ihrer „Supplication, von wegen der flecken so zu der grafschaft Tyroll von Khärndtn und Crayn geczogen sollten werden“, boten die versammelten Ausschüsse jedoch „ein eindrucksvolles Bild der Geschlossenheit“. In der Wendung „geczogen sollten werden“ schon im Titel der Supplikation sieht B. eine Bestätigung seiner

<sup>30</sup> Die Sicherstellung des für Erzherzog Ferdinand bestimmten Legats Ferdinand des Katholischen durch Kaiser Karl V. und dessen Mutter Johanna auf die neapolitanischen Salzgefälle erfolgte zu Brüssel erst am 9. April 1522. H. H. St. A. Wien Familien-Urk. 1159.

<sup>31</sup> H. H. St. A. Wien; AUR, 1522 März 29, Brüssel. Orig. Pgt.; Siegel; eigenh. Unterschrift Karls. Zu dieser Urkunde cf. M. Wutte: Zur Vereinigung Osttirols mit Kärnten. In: Carinthia I 129, 1939, S. 239–261; hier 253; Druck als Anhang B S. 260 f. Die Frage, wie es zu dieser Urkunde kam und worauf sie sich konkret bezog, bedarf noch näherer Untersuchungen.

Hypothese von der bewußten und von Beginn an gewollten Vorläufigkeit der ersten Teilung. Der hier verwendete Konjunktiv unterstreiche „eine gewisse Vorläufigkeit dieser ersten Übereinkunft, weshalb sich auch Ferdinand selbst nie gegen diesen ersten Teilungsvertrag“ ausgesprochen habe, „in vollem Bewußtsein des noch nicht Endgültigen“ (S. 135). Jedenfalls habe „Ferdinand mit großer Unterstützung der österreichischen Erbländer in die entscheidende Beratung über die endgültige Teilung des maximilianischen Erbes“ zu gehen vermocht. Er habe „damit den Druck jener Länder nach Brüssel“ mitgebracht, „die für die Verteidigung der Grenzen des Reiches verantwortlich waren“ (S. 136). Was dazu anzumerken ist, wurde bereits gesagt. Die Krainer leisteten Widerstand gegen die Abtretung der zu Krain gehörenden Gebiete, wie der Windischen Mark und der Grafschaft Mettling. Sie erklärten unmißverständlich, daß sie die Zertrennung des Landes keineswegs „leyden noch gedulden“ könnten. Hier wird ein tiefgehendes Landesbewußtsein sichtbar, das übrigens ja auch sonst in ähnlichen Fällen als politisch höchst wirksame Kraft nachweisbar ist.

Noch eine weitere Auswirkung habe, so meint B., der Grazer Ausschußlandtag von 1521 gehabt, nämlich die Erkenntnis Ferdinands, daß Ausschußlandtage ein Instrument seien, die „den Ständen durch ihr geschlossenes Auftreten große Macht“ gäbe. Sein langes Zögern bis zu der Einberufung eines neuerlichen Ausschußlandtages werde dadurch verständlich. Ferdinand hat bei den späteren, von ihm einberufenen Ausschußlandtagen im großen und ganzen die gleiche Erfahrung wie 1521 machen müssen.

Bei der Behandlung des Wiener Neustädter Gerichtes legt sich B. wohlthuende Zurückhaltung auf. Über dessen Rechtmäßigkeit können keine Zweifel bestehen. Bei *Alphons Lhotsky* ist eine relativ ausführliche Darstellung des Gerichtsverfahrens, das am 10. Juli 1522 begann, zu finden<sup>32</sup>. Am 23. Juli wurden die Urteile gefällt. Die Zeit für „einseitige kämpferisch-ständische Darstellungen“, so betont B. mit Recht, müßte eigentlich vorbei sein. Ferdinand hat – wie hier hinzugefügt sei – nach dem Urteilsspruch ostentativ, allerdings vergeblich, darauf gewartet, daß die beiden zum Tode verurteilten Adeligen um Gnade bitten würden.<sup>33</sup> Gerechtigkeit ohne Gnade ist Grausamkeit. Gnade jedoch setzt die Bitte um Gnade voraus.<sup>34</sup> Von den am 9. und 11. August vollstreckten Todesurteilen abgesehen würde eine allgemeine Begnadigung verkündet. Den hingerichteten Rebellen wurde insgesamt das ehrliche Begräbnis nicht verweigert. Das Wiener Neustädter Gericht wurde bisher bei weitem überbewertet. In seinem Brief an Karl vom 2. September 1522, Linz – in der „Familienkorrespondenz“ ediert –, hat Ferdinand erst im siebenten Absatz seinem Bruder „über den Prozeß gegen die aufrührerischen Ständeherren Österreichs unter der Enns“ berichtet, ein Beweis dafür, daß dieser keineswegs im Mittelpunkt des damaligen politischen Interesses stand.

Nachdem Ferdinand I. die Erbländer erhalten und übernommen hatte, mußte es sein Bestreben sein, sie durch den Aufbau einer landesfürstlichen Verwaltung enger zusammenzufügen. Nach dem Tod Maximilians I. war dessen Hofstaat, allein schon aus finanziellen Gründen, aufgelöst worden, so daß Ferdinand bei der Bildung seines

Hofstaates selbständig vorzugehen vermochte, doch „ist über den Hofstaat Ferdinands und dessen Tätigkeit“ – was den Zeitraum vor 1526 betrifft – nicht allzu viel bekannt.<sup>35</sup> Nach der tatsächlichen Regierungsübernahme verfügte Ferdinand die mit seinem Bruder Karl vereinbarte Inventur der Kleinodien und, was ebenso wichtig war, der Urkunden in den Burgen zu Wien, Wiener Neustadt, Graz, Linz und Innsbruck. Über eine neuerliche Inventarisierung der Urkunden „auf dem Schloß“ zu Graz 1526 wissen wir durch einen Bericht vom 30. Oktober 1526 näher Bescheid.

Ab 1521 war Ferdinand bestrebt, in Innsbruck eine landesfürstliche Regierung – der Wechsel der Termini ist zu beachten (S. 151 Anm. 41) – aufzubauen, um „mit einem einwandfrei funktionierenden Verwaltungsapparat das Land in den Griff zu bekommen“. Bei der Neu- und Nachbesetzung des Innsbrucker Regiments als „Hofrat“ im Jahr 1523 kam es „eindeutig zu einer Präferenz der vorderösterreichischen Gebiete“ gegenüber dem Kerngebiet Tirols. Mit der „Dienstpragmatik“ vom 17. August 1523 für die erzhertzogliche Regierung zu Ensisheim erhielt diese Behörde Freiheit der Entscheidung innerhalb eines fest umschriebenen Rahmens. Der für die niederösterreichischen Länder 1521 gebildete neue „Hofrat“ bestand „zur Gänze aus fremden Männern. Keiner der Räte des alten Regiments wurde in den Hofrat berufen. Doch schon nach einem Jahr wurde der Kanzler des alten Regiments“ geadelt und Georg von Rottal an die Spitze der niederösterreichischen Raitkammer gestellt. In den fünf niederösterreichischen Herzogtümern existierten eigene, oberste Finanzorgane, die Vizedome. Die Inhaber dieses Amtes hat Ferdinand weitgehend ausgetauscht und so in der Steiermark den Vizedom Leonhard von Ernau durch Wolfgang Graswein ersetzt. Das energische Vorgehen gegen den Vizedom Leonhard von Ernau scheint nicht unberechtigt gewesen zu sein. Über Befehl Ferdinands mußte er dem Veit Welzer, Landeshauptmann, und Andre Rauber, Vizedom in Kärnten, am 19. Jänner 1522 zu Villach geloben, daß er sein Hab und Gut „unverrückt“ lassen wolle, bis er Rechnung gelegt und Bezahlung getan habe.<sup>36</sup>

Hier schiebt B. – bis 1562 vorgehend – das Bemühen Ferdinands ein, die ständische Mitwirkung bei der Besetzung landesfürstlicher Beamtenstellen zurückzudrängen, obwohl Ferdinand das ständische Vorschlagsrecht an sich nie bestritten hat. Wiederum, durch die günstige Quellenlage bedingt, wird den Vorgängen um das Krainer Vizedomamt breiter Raum geschenkt.

Wer sich mit den ersten Regierungsjahren Ferdinands beschäftigt, stößt zwangsläufig auf Gabriel Salamanca, auf diese oft behandelte, fast immer geschmähte und von den Zeitgenossen mit Neid und Mißgunst verfolgte Persönlichkeit. Noch ehe er am 10. März 1524 mit Ortenburg belehnt und in den Grafenstand erhoben wurde, hatte er am 27. Juli 1523 in Innsbruck die Gräfin Elisabeth von Eberstein mit Pracht und Pomp, als wäre er selbst ein Herzog, geheiratet. Interesse verdient in diesem Zusammenhang ein in München aufgefundener Bericht eines ungenannten Gesandten Ludwigs von Bayern aus dem Jahre 1523 mit bisher unbekanntem Vorwürfen. Salamanca habe, so weiß der Informant dem Bayernherzog zu berichten, mit großen Versprechungen um die Tochter des Georg von Firmian geworben, jedoch ohne Erfolg, weshalb dann alle vom alten Regiment weg gemußt hätten. Da der Berichterstatter an sich „als seriös unterrichtet“ zu bezeichnen ist, „kann diese Darstellung zumindest als offizielles Gerücht bezeichnet werden“. Allerdings ist

<sup>32</sup> A. Lhotsky; wie Anm. 6, S. 124–131.

<sup>33</sup> B. Sutter: Ferdinand I. (wie Anm. 6), hier S. 51\*–54\*.

<sup>34</sup> H. Schadek: *Justitia et misericordia. Gnadenrecht und Königsherrschaft in den Ländern der aragonesischen Krone im Spätmittelalter*. In: *Gesammelte Aufsätze zur Kulturgeschichte Spaniens = Spanische Forschungen der Görres-Gesellschaft*; 1. Reihe, 27, 1973, S. 229–278.

<sup>35</sup> N. Castrillo Benito: *Tradition und Wandel im fürstlichen Hofstaat Ferdinands von Österreich*. In: J. Engel – E. W. Zeeden (Hrsg.): *Spätmittelalter und frühe Neuzeit 9*, Stuttgart 1979, S. 406–455.

<sup>36</sup> H. H. St. A. Wien Rep. I 1521–1549 (XIV/1, Bd. 10), 1522 Jänner 19, Villach.

insofern ein vorsichtiges Urteil geboten, als Salamanca die Gräfin Elisabeth von Eberstein über besonderen Wunsch Ferdinands geheiratet haben dürfte. Noch ist die große Biographie Gabriel Salamancas, an deren Fertigstellung *Gerhard Rill* arbeitet, nicht erschienen, durch die – so viel läßt sich jetzt schon sagen – das bisherige einseitige Bild berichtigt werden wird. Salamanca dürfte „eine Art ‚Mitverdienst‘ an der Erweiterung der Besitzübertragungen durch das Brüsseler Abkommen“ gehabt haben.<sup>37</sup>

Neben der landesfürstlichen Verwaltung entwickelte sich nunmehr in den einzelnen Ländern eine eigene ständische Verwaltung. Jedes Land habe – so schreibt B. – „seine ständische Verfassung“ gehabt. Damit übernimmt er einen in der modernen Forschung zwar durchaus gebräuchlich gewordenen Begriff, der jedoch alles eher als ein glücklicher ist. Mit dem soziologisch-politischen Begriff „Verfassung“, der das System der tatsächlichen Machtverhältnisse, Kräftegruppierungen und Wirkungszusammenhänge meint und davon ausgeht, daß jeder Staat, auch der Gewaltstaat, sich in einer „Verfassung“ befindet,<sup>38</sup> sollte gerade der Historiker vorsichtig umgehen. Materiell-rechtlich gesehen ist Verfassung der Inbegriff der ungeschriebenen oder geschriebenen Rechtsgrundsätze über Idee, Form, Aufbau und Wirksamkeit des Staates. In diesem materiell-rechtlichen Sinne kann schon im mittelalterlichen „Ständestaat“, aber auch im Staat des Aufgeklärten Absolutismus von Verfassung gesprochen werden. Trotzdem verleitet der Begriff „ständische Verfassung“ leicht zu falschen Vorstellungen. Auch erhebt sich die Frage, ob plakative Begriffe die historische Erkenntnis wirklich zu fördern vermögen. Die ständischen Rechte, die Landesordnungen, die Landesfreiheiten und die historischen Fakten lassen sich nicht leicht in einem Wort einfangen. Ist zudem wirklich schon vergessen, daß *Otto Brunner* die Unanwendbarkeit moderner Begriffsapparate auf die Verfassungsverhältnisse früherer Jahrhunderte eindrucksvoll nachgewiesen hat? Er hat „voll bewußt“ betont, „daß konkrete politische Begriffe der Gegenwart nicht einfach verallgemeinert und auf die Vergangenheit übertragen werden dürfen, wenn sie ihren eigentlichen Sinn behalten sollen“. Seine hier ganz gewiß nicht verabsolutierte Forderung, die Begriffe „soweit als möglich den Quellen selbst zu entnehmen“, gilt nicht nur für das späte Mittelalter, sondern genauso für die frühe Neuzeit.

<sup>37</sup> Zu Salamanca nunmehr auch G. Rill – Ch. Thomas: Bernhard Cles als Politiker. Kriterien für das Verhaltensbild eines frühneuzeitlichen Staatsmannes. Graz 1987 (Kleine Arbeitsreihe zur Europäischen und Vergleichenden Rechtsgeschichte; 18), S. 18. – Ch. Thomas: Diplomatie (wie Anm. 15), S. 41, Anm. 68 – Zu Salamancas Rolle in Idria cf. G. Rill: Quecksilber aus Idria. Zur Wertung des Höchstetter-Vertrages von 1525 im Rahmen der österreichischen Finanzen. In: *MÖStA* 40, 1987, S. 27–60; hier 46 ff.

<sup>38</sup> Zum Begriff und zum Ausmaß der Schwierigkeiten einer problemgeschichtlichen Behandlung der „landständischen Verfassung“ grundsätzlich G. Birtsch: Die landständische Verfassung als Gegenstand der Forschung. In: Ständische Vertretungen in Europa im 18. und 19. Jahrhundert. Hrsg. v. Dietrich Gerhard. Göttingen 1969 (Veröffentl. Max-Planck-Instituts für Geschichte; 27), S. 32–55; hier 39: „Es bedarf keiner Frage, daß angesichts dieser Problemlage alle bisherigen Versuche einer Definition des ständischen Staates, der landständischen Verfassung oder auch nur der Landstände als ungenügend empfunden werden“. O. Brunner: Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Südostdeutschlands im Mittelalter. 5. Aufl., Wien 1965. Benützt wurde 3., ergänzte Aufl. Brunn–München–Wien 1943 (Veröffentl. Instituts für Geschichtsforschung und Archivwissenschaft in Wien; 1); hier S. 523. – Zur rechtlichen Begriffsbestimmung C. Schmitt: Verfassungslehre. 5., unveränd. Aufl., Berlin 1970 (1. Aufl. 1928); hier S. 1–121. Cf. nunmehr auch H. Boldt: Otto Brunner, zur Theorie der Verfassungsgeschichte. In: *Annali . . .* = Jahrbuch des italienisch-deutschen historischen Instituts Triest 13, 1987, S. 39–61.

Wesentlich ist, daß sich neben der zentral orientierten und die einzelnen Länder übergreifenden landesfürstlichen Verwaltung jeweils eine ständische, rein landesbezogene Verwaltung entwickelte. Den Anstoß zur landständischen Verwaltung in der Steiermark hat *Wolfgang Sittig* in der allgemeinen Krise zu Beginn des 16. Jahrhunderts gesehen. Wie der Landesfürst, so waren nun auch die Stände bestrebt, die für sie und ihre Rechte wichtigen Urkunden zu sammeln und – in einem zeitlichen Rückstand gegenüber dem Landesfürsten – ein Archiv anzulegen, um Privilegien und Freiheiten als Beleg und Argumentationsgrundlage jederzeit zur Hand zu haben. Das „gegenüber den Maximilianeischen Ansätzen verspätete Einsetzen einer landschaftlichen Verwaltung“ kann – bei allem notorischen Geiz der Stände – mit der Scheu vor den mit einem Beamtenapparat verbundenen hohen Kosten allein nicht erklärt werden. Die politisch-staatlich bewegende und vorwärtsdrängende Kraft ging unter dem Zwang der Existenzbedrohung vom Landesfürsten und nicht von den Ständen aus.

Zu den Schwierigkeiten, die Ferdinand I. bald nach seinem Herrschaftsantritt zu meistern hatte, gehörte der „Bauernkrieg“. Aus der Instruktion für den Krainer Junilandtag 1525, der Antwort der dortigen Landschaft, sowie auf Grund von Archivalien in den Archiven von Karlsruhe, Freiburg i. Br., Graz und Laibach kann das eine und andere Neue beigetragen werden. Gerade ein so guter Kenner des „Bauernkrieges“ wie *Heinz Dopsch* hat mehrfach darauf hingewiesen, daß zu diesem Thema große Archivbestände noch nicht eingesehen wurden. Aufschluß geben auch die landesfürstlichen Patente, die in einer vom Verfasser vor Jahren begonnenen und darum auch noch händisch geführten Kartei erfaßt werden. Diesen bescheidenen Forschungsapparat auszubauen ist eine Notwendigkeit, denn er wäre die unerläßliche Grundlage, um die Regierungstätigkeit Ferdinands als Landesfürst im vollen Umfang darstellen zu können.

Die sieben Ausschußlandtage zwischen 1525 und 1531 sind zwar an sich der Forschung bekannt, jedoch bisher – ausgenommen jener in Augsburg 1525/26 – nicht im Detail untersucht. Hier kann B. auf Grund seiner Quellenkenntnis neue Ergebnisse bieten. Gewarnt durch die Ausschußlandtage 1519 und 1521 hat Ferdinand „wieder vorsichtig von vorne“ begonnen (S. 187). Andererseits sind es gerade die Landschaften, allen voran die steirische, die 1525 Ferdinand eindringlich baten, einen Ausschußlandtag einzuberufen, wobei die Steirer offen aussprachen, daß es ihnen nicht allein um die Türkenabwehr, sondern um alle ungelösten Probleme gehe. Die beiden für die Gesandtschaft an Ferdinand vom Landtag Ausersehenen wiesen allerdings die ihnen zugestellte Instruktion zurück. B. vermutet, daß sich um diese beiden Männer eine „innerständische Opposition“ gebildet habe und die „Radikalen“ „nach dem Abgang Dietrichsteins die Oberhand gewonnen“ haben dürften. Die Versammlung adeliger obersteirischer Landtagsmitglieder stellt ohne Zweifel ein für die innere Geschichte des landständischen Adels beachtliches Ereignis dar. Solche Zusammenkünfte hat es ja bereits unter Friedrich III. und dann im Land unter der Enns in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts – so auf der Schallaburg – häufiger gegeben. Sie bezweckten Meinungsbildung und bestimmende Einflußnahme bei der Gestaltung des politischen Willens in Bezug auf konkrete Ereignisse und Vorgänge.

Am 5. Juni 1525 befahl Ferdinand den niederösterreichischen Erbländern, Gesandte zum Tiroler Landtag zu beordern, was B. als „eine diplomatische Meisterleistung Ferdinands und seiner Räte“ bezeichnet. Daneben liefen die Vorbereitungen für den Ausschußlandtag in Steyr/Wien, dem sogenannten „Rüstungslandtag“, der auf Grund seiner Beratungen – politisch gesehen – lediglich „zu einem weitformulierten, eher inhaltsleeren Gesamtpapier“ kam.

Obwohl der Generallandtag der österreichischen Erbländer zu Augsburg 1525/26 von *Michael Mayr* 1894 in einem umfangreichen Aufsatz behandelt wurde, vermochte B. interessante Ergänzungen zu bringen.

Für eine richtige Beurteilung des Verhältnisses der Stände zu Ferdinand I. als ihrem neuen Landesfürsten ist wesentlich, daß die Stände etwa gerade in Augsburg, obwohl sich die Verhandlungen anfangs „etwas streng“ und „schwer“ gestalteten, „niemals einen Zweifel an ihrer grundsätzlichen Loyalität“ aufkommen ließen und Ferdinand „auf einer neuen Basis des Vertrauens“ mit ihnen verhandeln konnte. „Das zurückgekehrte Gefühl der Stärke der österreichischen Erbländer durch ihr gemeinsames Auftreten auf diesem Ausschlußlandtag“ reichte jedoch nicht aus, ein institutionalisiertes ständisches „Zentralorgan“ in Form eines Generallandtages oder eines perpetuierlichen Ausschlußlandtages vom Landesfürsten zu begehren, der „die Angst vor einer Generalversammlung verloren“ hatte und zu diesem Zeitpunkt an einer solchen Institution interessiert gewesen wäre, da sie ihm hätten helfen können, seine „Gesamtstaatsidee“ zu verwirklichen. Gerade die von den Türken unmittelbar und am stärksten bedrohten Länder verlangten, man möge gemeinsam beraten, wie ein Land dem anderen Hilfe leisten könne. So standen für die Krainer Landschaft am Linzer Ausschlußlandtag 1526 einzig und allein Türkenabwehr und Türkenkundschaft im Vordergrund. Von allen anderen Problemen wollten sie am Ausschlußlandtag „stillschweigen“. Mit der Türkenabwehr hing die Frage der Besteuerung zusammen. Die Schwierigkeiten, die von den Ständen zu meistern waren, ergaben sich jedoch vielfach aus ihren eigenen Reihen, so etwa durch die Nichtbereitschaft eines gewählten steirischen Ausschusses, die Reise zum Linzer Ausschlußlandtag 1526 anzutreten. Die ständische Verwaltung war noch so schwach ausgebildet, daß die erforderliche Ausstellung eines neuen Gewaltbriefes sie vor unüberwindbare Probleme stellte. Die Besiegler – es war Erntezeit – waren nicht greifbar, so daß der auf einen bestimmten Namen ausgestellte Gewaltbrief nicht mehr geändert werden konnte. Erwähnenswert ist, daß die einzelnen Landschaften bemüht waren, bei den Ausschüssen in personeller Hinsicht durchaus Kontinuität zu wahren.

Mit einer Gesandtschaft der Krainer zum Reichstag zwecks Erlangung einer Türkenhilfe hatte Ferdinand an sich wenig Freude. Nur unter gewissen Bedingungen stimmte er ihr schließlich zu. „Der Auftritt“ – so B. – „des armen, bittstelligen Österreicher bei den reichen deutschen Reichsständen wurde von Ferdinand kunstvoll in den Verlauf des Reichstages eingeflochten“ (S. 206).

Da Ferdinand aus vielen Gründen vorerst dem Wunsch einzelner Landschaften nach einem Ausschlußlandtag nicht nachkommen konnte und nicht nachkommen wollte, weigerten sich die Stände schließlich, „ohne gemeinsame Beratung größere Beträge“ für die Türkenabwehr zu bewilligen, ein Druckmittel, das schließlich zum Erfolg führte. Die im Juni 1529 in Linz zur Beratung der gemeinsamen Landesverteidigung abgehaltene „Zusammenkunft“ – B. nennt sie ein „Landesverteidigungstreffen“ (S. 209) – muß „so erfolgreich verlaufen“ sein, daß sich Ferdinand „nun zur Einberufung eines Ausschlußlandtages der ober- und niederösterreichischen Länder entschloß“, was einen weiteren Schritt in der Richtung hin zu einer größeren staatlichen Geschlossenheit hätte bedeuten können, wenn sich die Tiroler – in der Angst, überstimmt zu werden – nicht geweigert hätten, den Ausschlußlandtag zu beschicken. In die inneren Geschehnisse dieses Linzer Ausschlußlandtages vom Jänner 1530 geben einzelne Berichte wertvollen Einblick. Der Enttäuschung der Länder über den Verlauf und über das magere Ergebnis, das nicht zuletzt dadurch bedingt war, daß der König nach Budweis abzureisen gezwungen gewesen war, versuchte dieser, durch Rechtfertigungen und Versprechungen entgegenzuwirken.

Ausgeklammert wurde in der Darstellung der Versuch der Innerösterreicher, auf eigenen Ausschußtagen die Grenzverteidigung zu beraten. So ist der von der Steiermark, von Kärnten, Krain und Görz beschickte Unterdrauburger Ausschlußlandtag vom März 1521 in die Fußnote verbannt (S. 213, Anm. 126), obwohl sich hier Entwicklungen zeigen, die bei der Ferdinandeischen Teilung 1564 zum Tragen kamen. Da die Innerösterreicher in ihrem Bereich zu Übereinkünften kommen mußten, die ob der Ennser anschaulich Interesselosigkeit demonstrierten und die Tiroler ohnedies ihre eigenen Wege gingen, haben – von den Türken 1529 furchtbar heimgesucht – einzig und allein die unter der Ennser versucht, die neuerliche Einberufung eines Ausschlußlandtages „zu erzwingen, zu erbitten und wie immer zu erreichen“. Im Jänner 1531 drohten sie offen mit Steuerverweigerung. Sie wollten einen Ausschlußlandtag aller Länder Ferdinands, also unter Einschluß der hinzugekommenen Länder der böhmischen Krone, da diese Länder als reich und steuerkräftig galten. Ohne Zweifel haben sie sich von einer gemeinsamen Tagung der österreichischen Erbländer und der Länder der böhmischen Krone jedoch auch eine Stärkung ihrer Macht erhofft, was gerade in Bezug auf Böhmen nicht im Interesse Ferdinands gelegen sein konnte. Sein Sträuben „sollte aber bald der Einsicht weichen, daß die nicht unbeträchtlichen Bewilligungen der böhmischen Länder zur Überlebensfrage der österreichischen Erbländer wurden“ (S. 214).

Im Dezember 1531 wurde in Innsbruck der so heftig geforderte Ausschlußlandtag eröffnet. Die nach Innsbruck entsandten Ausschüsse trafen zwischen dem 21. und dem 24. Dezember, dem Heiligen Abend, 1531 in Innsbruck ein. Wer Material über das Weihnachtsfest in früheren Zeiten sammelt, hätte hier einen schönen Beleg dafür, daß Regierungsgeschäfte am Heiligen Abend und am 26. Dezember durchaus nicht ruhten. Die Hoffnung, die Tiroler Landschaft werde, durch den Tagungsort dazu moralisch genötigt, tief in ihre Tasche greifen, erwies sich als Irrtum. Ferdinand seinerseits nahm die Tiroler in Schutz. Sie hätten ohnehin reichlich Hilfe geleistet, obwohl die Türken niemals ihre Grenzen bedroht hätten. Insgesamt kommt B. zu dem Schluß, es habe „eine bessere Position für den Herrscher“ sich kaum finden lassen, „als daß sich abwechselnd seine Länder bei ihm über die anderen beschwerten“ (S. 220).

Der Innsbrucker Ausschlußlandtag kann nunmehr in seinem Verlauf durch die von B. geschilderten Einzelheiten nachvollzogen und die einzelnen Ausschüsse in ihrem Verhalten, ihrem Prestigedenken, mit ihren Befürchtungen und ihrer Vorsicht, „ja nicht etwas von den Privilegien ihrer Länder preiszugeben“, erfaßt werden.

In einem „Ersten Vortrag“ vom 10. Jänner 1532 mahnte Ferdinand die versammelten Ausschüsse, die ihnen mitgeteilte Finanzlage geheimzuhalten. Innerhalb der Ausschüsse wurde um die Höhe der zusätzlich zu bewilligenden Türkenhilfen gerungen. Hier ist zum Verständnis an die politische Gesamtlage, an die erste Türkenbelagerung Wiens 1529 und den Zug des großen Sülejmâns 1532 zu erinnern, um die Dringlichkeit der Türkenabwehr und die Hilferufe der unter den Folgen der Türkennot leidenden Österreicher unter der Enns besser verstehen zu können. Bei „den sich hinziehenden Verhandlungen“ ging es „um die Einschätzung des Feindes im nächsten Jahr“, denn die Ausschüsse waren im Winter gezwungen, „Prognosen über den zu erwartenden Feind, dessen Stärke, Ausrüstung und Stoßrichtung“ zu erstellen und „die für die Abwehr notwendigen Geldmittel festzulegen“. An der Haltung der Stände, die sich niemals geändert hat, ja nicht mehr als das unbedingt Allernotwendigste zu bewilligen, hat, wie hier hinzugefügt sei, die gesamte Landesdefension schwerstens gelitten. Daß die Grenzen dennoch – so schlecht und recht – gehalten werden konnten, ist das eigentliche Staunenswerte dabei, das eigentliche „Mirakel“.

Der bei der Türkenabwehr so kraß hervortretende Landesegoismus mußte sich auf das erst in Entfaltung begriffene Gemeinschaftsbewußtsein unter den Länder negativ auswirken.

Die Antwort der ob der Enns auf das Hilfeersuchen der unter der Enns vom März 1530 dokumentiert diesen Landesegoismus, der schon den unmittelbaren Nachbarn im Stiche ließ. Wie hätten die österreichischen Erbländer ausgesehen, wenn Ferdinand nicht immer wieder eingegriffen hätte?

Recht kurz ist der Abschnitt „Anfänge eines österreichischen Gesamtstaatsdenkens“ ausgefallen. Die „vollkommene Zerstrittenheit seiner Erbländer“ hatte für Ferdinand nicht nur eine positive, sondern auch eine negative Seite, und es stellt sich die Frage, ob diese nicht jene überwog. War es wirklich „ein Idealzustand“, den Ferdinand „mit Sorgfalt pflegte“, da er durch diesen „in Ruhe seine Idee eines Gesamtstaates konzipieren und verwirklichen konnte“? Oder vielmehr: wesentliche Schritte zur Verwirklichung seiner Vorstellungen von einer inneren Zusammengehörigkeit der in seiner Hand vereinigten Länder und Fürstentümer zu setzen versuchte. Wäre ihm mit einem „Zentralparlament“ hinsichtlich der Türkenabwehr nicht mehr gedient gewesen? Um wieviel leichter wäre die Türkenabwehr bei Einigkeit der Erbländer gewesen. Die Gefahr war 1529 wahrhaft existenzbedrohend und weit größer, weit ernster als 1683. Was Ferdinand I., der Landfremde, leistete, war gewaltig. Hat ihn die „Zerstrittenheit“ seiner Länder nicht auch gelähmt? Die Probleme lassen sich nicht isoliert betrachten. Auch mit den Begriffen „Gesamtstaatsdenken“ und „Gesamtstaatsidee“, geprägt im 19. Jahrhundert, ist vorsichtiger umzugehen, als es dies der Verfasser vor knapp zwei Jahrzehnten noch selbst getan hat. Die Verbindung von „gesamt“ und „Staat“ verleitet zu falschen Vorstellungen. Ferdinands „Gesamtstaatsidee“ ist mit jener des 18. Jahrhunderts nicht gleichzusetzen. Ganz gewiß hat Ferdinand nicht an der Identität der Länder rühren, wohl aber, allein schon auf Grund seines spanischen Herkommens, einen Überbau schaffen wollen. Der 1749 diktierte, dualistisch konzipierte Maria-Theresianische Einheitsstaat drohte, da diktiert, bereits nach 99 Jahren – in allen Fugen krachend – auseinanderzufallen.

Wer das Verhältnis der einzelnen Länder zueinander sowie das der Länder zu ihrem Landesfürsten verstehen und erhellen will, muß die „Wirtschaftspolitik“ und die „Landesverteidigungspolitik“ in seine Betrachtungen einbeziehen. Ferdinand mußte im Interesse der Tiroler Bergwerke versuchen, eine übergreifende Wirtschafts- und Handelspolitik zu betreiben. Die Versorgungsmöglichkeiten des steirischen Erzberges durch das von Kaiser Friedrich III. geschaffene System der Widmungsbezirke lassen sich mit jenen der Tiroler Bergwerke, namentlich des Bergwerkes Schwaz, dessen Ausbau den Lebensmittelbedarf „explosionsartig“ vergrößerte, nicht vergleichen. Bis zum Ende der Blütezeit des Schwazer Bergbaues um 1560 – es ging vor allem um Kupfer, die geförderte Silbermenge nimmt sich daneben bescheiden aus – war der Versorgungsbedarf ein so enormer, daß er einen „komplizierten Steuerungsmechanismus“ erforderte.

B. kann zeigen, wie die Krainer Landschaft auf das generelle Getreideverkaufsverbot Ferdinands reagierte. Im Hinblick auf die Landesverteidigung, die große Teuerung, die auf Kärnten und die Steiermark übergreifen drohte, die Versorgungsschwierigkeiten in Tirol und Kärnten, aber auch aus gewichtigen außenpolitischen Gründen mußte Ferdinand den Getreidehandel nach Italien verbieten. Ungeachtet dessen ging der einträgliche Schmuggel nach Venedig weiter. Die Türkenbelagerung Wiens 1529, die damit verbundene Heimsuchung des Landes unter der Enns und die Versorgung des Entsatzheeres mit bayerischem Getreide, das sonst

nach Tirol verkauft wurde, „brachte Tirol an den Rand einer Hungersnot“. Kärnten vertröstete die Tiroler mit dem Versprechen, den nächsten Landtag mit ihrem Hilfeansuchen befassen zu wollen. Gegenseitig rechneten sich die Länder vor, die Ernte selbst zu brauchen. Ein Dorn im Auge waren die Ausländer, die von Ferdinand Sondergenehmigungen hinsichtlich des Handels erhalten hatten. Als sich die Lage 1531 noch verschlechterte, verlangten die Tiroler entsprechende Strafen für den illegalen Handel ins Ausland. Auch in Vorderösterreich herrschte bitterste Not, „ausgenützt offenbar von Geschäftemachern“. „Auffallend dabei ist die Kontaktlosigkeit der betroffenen Erbländer untereinander“, die „hauptsächlich über den Landesherrn ihre gegenseitigen Wünsche zu erfüllen versuchten“. Das hier auf Grund von Archivalien gezeichnete Bild zeigt die konkrete Situation mit all ihren Schwierigkeiten. Die Tragweite und die politischen Auswirkungen dieser bisher kaum aufgegriffenen und beachteten Probleme werden in der Feststellung zusammengefaßt: „Die Angst vor Hungersnöten verhinderte jedoch jedes Gesamtstaatsdenken bei den beteiligten Ländern“. Wenn auch das Getreide „ein ständiger Streitpunkt“ zwischen Tirol und den Ländern Österreich unter und ob der Enns blieb, so gelang es Ferdinand schließlich doch, „eine ausgewogene Versorgung seiner Erbländer mit Getreide zu erreichen“ (S. 234).

Eng verknüpft mit dem Problem „Getreide“ war das Problem „Fleisch“. Die Forschung hat in den letzten Jahrzehnten, namentlich in Graz, gerade dem Ochsenhandel und der Fleischversorgung große Aufmerksamkeit geschenkt. Die niederösterreichischen Ausschüsse wunderten sich 1532 über die Beschwerde der Tiroler, daß der Fleischpreis zu hoch sei, da dieser in Wien und selbst in der Steiermark höher als in Tirol lag, wo verständlicherweise der Fleischpreis besonders niedrig gehalten werden mußte. Die Kärntner stemmten sich gegen die Schwazer Metzger, die behaupteten, sie hätten Freiheiten für den Viehkauf in Kärnten. Tirol und Kärnten seien, so stellten sie fest, zwei verschiedene Fürstentümer. Mit der Verbesserung der „Versorgungslage in den späten vierziger Jahren“ wurden Schutzmaßnahmen „für die heimischen Viehzüchter“ notwendig. „Doch nicht die Rechtsproblematik – sie diente zur offiziellen Abwehr der landesfürstlichen Eingriffsversuche –, sondern der Eigennutz verhinderte ein Gesamtstaatsdenken“.

Gleichwohl die Forschung sich mit den Türkenkriegen und der Türkenabwehr seit langem eingehend beschäftigt, war es notwendig, diese Probleme einzubeziehen. An Hand einerseits der landesfürstlichen Instruktionen, andererseits der auf den Landtagen gegebenen Repliken wurde von B. versucht, Bedrohung und Gefahr zuerst aus der Sicht Ferdinands, sodann aus der Sicht der Landstände darzustellen. Ebenso werden zuerst die landesfürstlichen Verteidigungsanstrengungen, die Anlegung von Zeughäusern in Graz, Laibach, St. Veit, Wien, Wiener Neustadt und Linz, die Aufrichtung einer „guten Kundschaft“ und sodann die Leistungen behandelt, die von den Landschaften bei der Türkenabwehr erbracht wurden.

In einer letzten „Schlußbetrachtung“ werden die Ergebnisse der Arbeit zusammengefaßt, gleichzeitig aber auch grundsätzliche Aussagen zum Ständetum der österreichischen Erbländer getroffen, neue Probleme aufgeworfen und künftige Forschungsanliegen benannt. Mit vollem Recht stellt sich B. gegen die „Einordnung“ des ständischen Widerstandes als „antimoderne“ Bewegung. Was vor allem, so sei gefragt, heißt „antimodern“? Unterschwellig wird hier mit der durch nichts rechtfertigenden Vorstellung operiert, „modern“ bedeute automatisch Fortschritt. Wohin die als „modern“ gepriesene zentralisierte staatliche Allmacht, wohin der so hochgepriesene „moderne Fortschritt“ führte, lehrt die Geschichte. Auch sollte die

einst so „moderne“ Auffassung, es gäbe eine kontinuierliche Entwicklung zu immer größerem Fortschritt, doch wohl als überwunden gelten.

Die Stände waren nicht nur ein hemmendes, sondern auch, bei allem Eigennutz, ein mitbestimmendes Element, das allzu absolutistischen Bestrebungen des Landesfürsten entgegenwirkte, das, solange es intakt und nicht politisch ausgehöhlt war, für eine innere Balance zu sorgen und das wiederholt, trotz vielfach eigenen Versagens, zentralstaatliche Unfähigkeiten auszugleichen vermocht hat. Nur wer die Einschränkung des Blickwinkels nach der einen oder anderen Seite vermeidet, wer Landesfürst und Stände<sup>39</sup> in ihrem wechselvollen Zueinander und Gegeneinander zu erkennen versucht und nicht zuvor durch Begriffe wie „antimodern“ das Positive der einen, das Negative der anderen Seite zumißt, wird der tatsächlichen historischen Entwicklung gerecht werden.

Die Ständeforschung hat ein weites Feld vor sich.

---

<sup>39</sup> Dazu G. R. Burkert: Die Beschwerden der steirischen Stände während der Regierung Ferdinands I. Ein Beitrag zur Problematik des Dualismus aus der Sicht der Stände. In B. Sutter (Hrsg.): Die Steiermark im 16. Jahrhundert. Beiträge zur landeskundlichen Forschung. Graz 1979 (Forschungen zur geschichtl. Landeskunde Stmk. 27), S. 259–296. – Ders.: Rechtliches im Widerstreit zwischen Ferdinand I. und den Ständen der altösterreichischen Länder. In: FS Berthold Sutter. Graz 1983, S. 55–85.